

Niedersächsisches Ministerium  
für Soziales, Gesundheit  
und Gleichstellung

# **AKTIONSPLAN INKLUSION 2019/2020**

für ein barrierefreies  
Niedersachsen

Schritte zur Umsetzung  
der UN-Behindertenrechts-  
konvention



**Niedersachsen. Klar.**



# INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort des niedersächsischen Ministerpräsidenten .....	4
Vorwort der niedersächsischen Ministerin für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung .....	5
Grußwort der Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen .....	6
Vorwort zum Landesaktionsplan Inklusion 2019/2020 .....	7
Niedersächsische Staatskanzlei (StK) .....	8
Niedersächsisches Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung (MB) .....	8
Niedersächsisches Finanzministerium (MF) .....	9
Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport (MI) .....	10
Niedersächsisches Justizministerium (MJ) .....	10
Niedersächsisches Kultusministerium (MK) .....	11
Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (ML) .....	12
Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung (MS) .....	13
Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Verbraucherschutz (MU) .....	14
Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung (MW) .....	14
Niedersächsisches Ministerium für Wissenschaft und Kultur (MWK) .....	15
1. Handlungsfeld Bewusstseinsbildung .....	16
2. Handlungsfeld Partizipation .....	19
3. Handlungsfeld Kommunikation .....	22
4. Handlungsfeld Bildung .....	24
4.1 Frühkindliche Bildung .....	25
4.2 Schulische Bildung .....	26
4.3 Übergang Schule – Beruf .....	28
4.4 Hochschule .....	28
5. Handlungsfeld Arbeit .....	29
6. Handlungsfeld Wohnen .....	32
7. Handlungsfeld Mobilität .....	34
8. Handlungsfeld Familie .....	36
9. Handlungsfeld Gesundheit und Pflege .....	38
10. Handlungsfeld Freizeit und Sport .....	40
11. Handlungsfeld Kultur .....	42
12. Handlungsfeld Medien und Digitalisierung .....	44
Abkürzungsverzeichnis .....	47
Notizen .....	49
Bildnachweis .....	50

# VORWORT

## VORWORT DES NIEDERSÄCHSISCHEN MINISTERPRÄSIDENTEN

Miteinander anstatt nebeneinander, unterschiedlich sein als Normalität und nicht als Besonderheit – das bedeutet für mich Inklusion.

Inklusion ist ein Menschenrecht, das mit dem Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen von den Vereinten Nationen konkretisiert wurde. Das Übereinkommen trat in Deutschland am 26. März 2009 offiziell in Kraft und bleibt der Maßstab aller unserer Bemühungen.

Wir können somit in diesem Jahr eine 10-Jahres-Bilanz ziehen, die uns zeigt, was bislang erreicht wurde, aber uns auch die Möglichkeit gibt aus den bisherigen Erfahrungen zu lernen. Denn die vollständige Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am gesellschaftlichen Leben ist ein Kernpunkt der niedersächsischen Sozialpolitik und klares Ziel des Aktionsplans Inklusion in Niedersachsen.

Inklusion ist ein gesamtgesellschaftlicher Prozess, ein Weg, der nur gemeinschaftlich beschritten werden kann. Die Erwartungen sind verständlicher Weise groß und es ist nur natürlich, dass wir heute in der Bilanz auch deutlich sagen müssen: es gibt noch viel zu tun. Die Verwirklichung der Inklusion in allen Lebensbereichen ist komplex und wird die gesellschaftlichen Kräfte in Bund und Land noch viele Jahre fordern.

Niedersachsen ist auf einem guten Weg zu mehr Inklusion. Viele Maßnahmen wurden vereinbart und in großen Teilen umgesetzt. Beispielhaft dafür steht die Inklusiv Schule. Die Landesregierung hat damit bereits 2013/2014 begonnen. Die Grundlage hierfür wurde im Niedersächsischen Schulgesetz verankert. Damit bekennt sich Niedersachsen klar zur Inklusion an den Schulen. Die Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen müssen so gut wie möglich die Chance haben, mit Gleichaltrigen ohne Behinderungen in eine Klasse gehen und gemeinsam lernen zu können. Dabei ist unbestritten, dass die Inklusiv Schule eine große Herausforderung für alle Beteiligten darstellt und weiterhin viel Kraft und Engagement kosten wird.

Mobil zu sein ist ausschlaggebend, um am gesellschaftlichen Miteinander teilzuhaben. Busse und Bahnen sollten ohne große Hindernisse erreicht und genutzt werden können. Deshalb stellt das Land auch künftig erhebliche Haushaltsmittel bereit, um den barrierefreien Ausbau des öffentlichen Personennahverkehrs weiter voranzubringen.

Hindernisse gilt es auch in der virtuellen Welt abzubauen. Die Umsetzung der EU-Richtlinie über den barrierefreien Zugang zu den Internetseiten und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen ist im Oktober letzten Jahres mit einer entsprechenden Anpassung des Niedersächsischen Behindertengleichstellungsgesetzes erfolgt. In einem zweiten Schritt soll nun die Überarbeitung dieses Gesetzes zu einem guten Abschluss gebracht werden.

Inklusion und Partizipation sind die Schlüsselbegriffe des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Es geht um die Selbstbestimmung und die gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben aller Menschen. Kurz gesagt: Menschen mit Behinderungen gehören in die Mitte der Gesellschaft. Diesem Ziel fühlt sich die Niedersächsische Landesregierung verpflichtet. Der Aktionsplan Inklusion 2019/2020 ist ein weiterer Schritt zur Verwirklichung eines inklusiven Niedersachsens.

Ich möchte insbesondere allen Menschen mit Behinderungen, die sich bei der Erarbeitung dieses Aktionsplans eingebracht haben, sehr herzlich danken. Sie sind Expertinnen und Experten in eigener Sache. Ihr Sachverstand wird auch künftig benötigt.



A handwritten signature in black ink that reads "Stephan Weil". The signature is written in a cursive, slightly slanted style.

Stephan Weil

# VORWORT

## DER NIEDERSÄCHSISCHEN MINISTERIN FÜR SOZIALES, GESUNDHEIT UND GLEICHSTELLUNG

Die Niedersächsische Landesregierung legt mit dem Aktionsplan Inklusion 2019/2020 einen zweiten Maßnahmenkatalog vor, mit dem das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen weiter umgesetzt wird. Damit schreiben wir den bislang erfolgreichen Arbeitsprozess fort und arbeiten weiter an unseren Zielen. So setzen wir Inklusion in Niedersachsen in die Tat um. Denn unser Ziel ist die Barrierefreiheit in allen Bereichen.

Der Aktionsplan enthält 147 Maßnahmen in 12 Handlungsfeldern, davon 91 neue und 56 fortgeschriebene Maßnahmen. Sie bilden Ziel und Richtschnur für die Arbeit aller Ressorts der Landesregierung für die nächsten zwei Jahre.

Das Motto „Nichts über uns ohne uns“ ist für mich Leitfaden und Verpflichtung zugleich. Und so war und ist es der Landesregierung besonders wichtig, dass sowohl in der Erstellung als auch in der Umsetzung der niedersächsischen Aktionspläne Menschen mit Behinderungen konkret und kontinuierlich beteiligt wurden und werden. Viele Menschen haben uns im Rahmen einer Inklusionskonferenz ihre Ideen und Anregungen mitgeteilt. Diese haben wir zu großen Teilen in unser Konzept aufgenommen. Außerdem ist das Begleitgremium, dem unter anderem die Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen sowie Vertreterinnen und Vertreter des Landesbeirats für Menschen mit Behinderungen angehören, eingebunden gewesen. Mit diesem Ansatz der Beteiligung sind wir in Niedersachsen Vorbild für ganz Deutschland. Diese erfolgreiche Arbeitsweise werden wir im zweiten Aktionsplan weiter fortführen.

Ein wichtiger Nebeneffekt aller Aktivitäten rund um den Aktionsplan war bzw. ist, dass die besonderen Belange von Menschen mit Behinderungen weiter in die Öffentlichkeit transportiert wurden und werden. Denn Inklusion und auch Partizipation müssen stets bei allen Entscheidungen mitgedacht werden. Daher wird auch der Aspekt der Bewusstseinsbildung im zweiten Aktionsplan in einem eigenen Handlungsfeld bearbeitet. Neben dem Thema Partizipation und zehn weiteren Handlungsfeldern wird es dazu beitragen, eine inklusive Lebensumwelt zu schaffen.

Die Verwirklichung der Inklusion ist eine gesamtgesellschaftliche Daueraufgabe. Insbesondere die kommunalen Gebietskörperschaften sind im Rahmen ihrer verfassungsrechtlich garantierten Selbstverwaltung besonders gefordert. Denn das Gemeinwesen und der Sozialraum werden insbesondere auf der kommunalen Ebene gestaltet. Die Aktionspläne des Landes sollen vor diesem Hintergrund auch Anregung für kommunale Aktionspläne sein.

Normal ist die Vielfalt und das Vorhandensein von Unterschieden zwischen Menschen. Diesen Grundsatz habe ich verinnerlicht und trage dieses Selbstverständnis in die sozialpolitische Ausrichtung der Landesregierung weiter. In-

klusion geht uns alle an. Jeder Mensch ist gleichermaßen wertvoll und hat das Recht darauf, sich mit all seinen Stärken einbringen zu können. Das funktioniert nur dann, wenn eine inklusive Gesellschaft die entsprechenden Strukturen vorweist. Der zweite niedersächsische Aktionsplan Inklusion ist hierfür Werkzeug, Wegweiser und Ziellinie zugleich. Er zeigt uns auf, wie vielfältig die Vielfalt ist und dass „anders sein“ ein Selbstverständnis sein muss.

Lassen Sie uns in diesem Sinne gemeinsam weiter auf diesem Weg gehen und alles daran setzen, dass Niedersachsen für alle Menschen gleichermaßen lebenswert ist.



*Carola Reimann*

Dr. Carola Reimann

# GRUSSWORT

## GRUSSWORT DER LANDESBEAUFTRAGTEN FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN

Inklusion ist eine Querschnittsaufgabe und muss im Tagesgeschäft als ressortübergreifende Aufgabe mitgedacht werden. Mit der Veröffentlichung des neuen Aktionsplans Inklusion 2.0 für die Jahre 2019 und 2020 zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) ist ein weiterer wichtiger Meilenstein erreicht. Es ist eine Chance, dass der Aktionsplan Inklusion in Niedersachsen alle zwei Jahre fortgeschrieben wird. So konnten der erste Aktionsplan und damit die Maßnahmen gar nicht erst in Schubladen verschwinden, weil in kurzfristigen Abständen bei allen Akteurinnen und Akteuren nach dem Stand der Umsetzung gefragt wurde. Weitere Maßnahmen konnten aktuell in den neuen Aktionsplan 2.0 aufgenommen werden. Diese Vorgehensweise zeigt, dass Inklusion als ein dynamischer, partizipativer und sich entwickelnder Prozess verstanden wird. Danken möchte ich ausdrücklich allen Beteiligten sowohl im Begleitgremium zum Aktionsplan Inklusion als auch denen, die an anderer Stelle an der Umsetzung der UN-BRK in Niedersachsen seit der Ratifizierung vor zehn Jahren mitwirken.

Mit der partizipativen Auftaktveranstaltung im Dezember 2017 zur Sammlung von Ideen für den zweiten Aktionsplan haben Menschen mit Behinderungen gesagt, was sie brauchen. Viele Maßnahmen wurden in diesen Aktionsplan übernommen. Das Verfahren, dass der Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen im Rahmen des Begleitgremiums, bei dem auch alle Ressorts sowie die Staatskanzlei vertreten sind, beteiligt wird, ist richtig und wichtig. Es gab viele spannende - auch kontroverse - Diskussionen. Insgesamt hat das Befassen mit dem Aktionsplan Inklusion dazu geführt, dass immer mehr über die Rechte von Menschen mit Behinderungen in den Ressorts angekommen ist. Die Behindertenverbände und Selbstvertretungen sowie die Vertreterin des Niedersächsischen Inklusionsrates von Menschen mit Behinderungen haben viel Engagement investiert, Maßnahmen für den Aktionsplan Inklusion im Vorfeld erarbeitet und zusammen mit mir kritisch den Prozess, von der Umsetzung der Maßnahmen des ersten Aktionsplans bis hin zur Fortschreibung des Aktionsplans 2.0, begleitet. Diese Mitwirkung ist weiterhin wichtig. Menschen mit Behinderungen haben das Recht, inmitten der Gesellschaft zu leben, zu lernen und zu arbeiten. Bei der Umsetzung von Maßnahmen müssen alle Belange von Menschen mit Behinderungen, auch diejenigen, die oftmals nicht genügend Gehör bekommen, wie Menschen mit Behinderungen in Armut oder Menschen mit einer schweren Körper- und Mehrfachbehinderung, berücksichtigt werden. Maßnahmen im Aktionsplan müssen spezifisch, messbar, attraktiv, realistisch und terminiert sein, sich künftig noch enger auf die Umsetzung der UN-BRK beziehen und alle Artikel berücksichtigen. Trotz Anmahnung durch die Vereinten Nationen dürfen Menschen, die unter Betreuung stehen, noch immer nicht in Niedersachsen wählen. Weiter werden beispielsweise Kinder mit Behinderungen zu selten bei Entscheidungen, die ihr Leben betreffen, einbezogen.

## Inklusion - eine ressortübergreifende Daueraufgabe

„Eine für Vielfalt aufgeschlossene Haltung ist der Motor für mehr Inklusion in unserer Gesellschaft.“

(Petra Wontorra)

Wir müssen mutige Impulse setzen und uns darauf konzentrieren, welche Potentiale Menschen mit Behinderungen haben. Nur mit inklusiver Bildung, mit auskommender Entlohnung durch Arbeit und barrierefreier Mobilität, die auch nachts und auf dem Land sichergestellt ist, ist vollwirksame Teilhabe möglich und die Vorgaben der UN-BRK umgesetzt. Die nächste Staatenberichtsprüfung steht an und für den Folge-Aktionsplan Inklusion 3.0 müssen auch die neuen Anmerkungen aus Genf aufgenommen und bearbeitet werden.

Dass ein Konzept zur wissenschaftlichen Evaluierung des Aktionsplanes erarbeitet wird, begrüße ich sehr. Wichtig ist, dass diese extern durchgeführt wird und hierbei nicht nur quantitativ sondern auch qualitativ mittels Teilhabeforschung vor Ort überprüft wird, ob und wie bei der Umsetzung von Maßnahmen eine volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in den verschiedenen Lebensbereichen erreicht wird. Bei der Umsetzung des Niedersächsischen Aktionsplanes werde ich neben der Beteiligung künftig auch aktiv Maßnahmen umsetzen. So ist eine gemeinsame Veranstaltung mit dem Niedersächsischen Bündnis Persönliches Budget und den Ergänzenden Unabhängigen Teilhabeberatungsstellen geplant. Auch die Einführung einer „Schlichtungsstelle Niedersächsisches Behindertengleichstellungsgesetz (NBGG)“, die bei mir angedockt werden soll und außergerichtlich Einigungen herbeiführt, ist ein wichtiger Meilenstein. Ich wünsche der Landesregierung mit den Ressorts viel Mut, Kraft und vor allem Durchsetzungsvermögen, Inklusion immer wieder auf der Tagesordnung zu platzieren. Alle Maßnahmen müssen konsequent umgesetzt, viele Schritte als Daueraufgabe etabliert und Menschen mit Behinderungen immer mitgedacht werden. Vor allem aber müssen diese aktiv von Beginn an aller Entscheidungsprozesse einbezogen werden – ganz nach meinem Leitgedanken: „Teilhabe verbindet!“



Petra Wontorra

# VORWORT ZUM LANDESAKTIONSPLAN

Mit dem Aktionsplan Inklusion 2019/2020 wird ein weiterer Schritt zur Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen in Niedersachsen getan.

Der erste Aktionsplan Inklusion 2017/2018 ist weitgehend abgearbeitet worden. Über 90 Prozent der darin aufgeführten Maßnahmen sind vollständig abgeschlossen oder befinden sich derzeit in der Umsetzung.

Auch der Aktionsplan Inklusion 2019/2020 ist in einem dialogorientierten Verfahren entwickelt worden.

So fand bereits Anfang Dezember 2017 eine Inklusionskonferenz „Wie können wir Inklusion in Niedersachsen noch besser machen? – Ich bin dabei!“ statt.

Betroffene und Mitglieder von Verbänden, Vereinen und Werkstätten hatten in 20 Workshops Gelegenheit, Vorschläge und Ideen für den zweiten Aktionsplan zu erarbeiten. Die Ergebnisse wurden von dem jeweils zuständigen Ressort auf ihre Umsetzbarkeit überprüft, ggf. zusammengefasst und/oder sprachlich für eine Aufnahme in den Aktionsplan umformuliert. Ziel war, dass möglichst viele Vorschläge und Ideen in den Aktionsplan aufgenommen werden können.

Die Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen und der Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen haben ebenfalls Vorschläge unterbreitet. Auch diese sind von den Ressorts entsprechend überprüft worden.

Zusätzlich wurden Ideen aus dem Katalog der Fachkommission Inklusion, die bisher noch nicht aufgenommen wurden, erneut geprüft.

Darüber hinaus ist entschieden worden, die Maßnahmen aus dem Aktionsplan Inklusion 2017/2018, die noch nicht abschließend umgesetzt worden sind, in den neuen Aktionsplan zu überführen. Damit soll insbesondere die Arbeit des Begleitgremiums erleichtert werden.

Als Ergebnis umfasst der Aktionsplan 147 Maßnahmen. Die Gliederung orientiert sich auch weiterhin an den bereits bestehenden zwölf Handlungsfeldern. Lediglich das Handlungsfeld Medien wurde um den Bereich Digitalisierung ergänzt.

## **Auf folgende Punkte soll noch hingewiesen werden:**

- Auch in diesem zweiten Aktionsplan gibt es neben den Maßnahmen der einzelnen Ministerien Maßnahmen, die für die gesamte Landesregierung gelten. Hierbei handelt es sich um Maßnahmen, die von allen Ressorts mitgetragen werden.
- Die Maßnahmen, die Kosten auslösen, können nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel umgesetzt werden und stehen insoweit unter einem Finanzierungsvorbehalt.
- Die Umsetzung der Maßnahmen wird durch das bereits erwähnte Begleitgremium und der Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen begleitet. Es ist ein wichtiges Anliegen, Menschen mit Behinderungen auch insoweit einzubeziehen.
- Jede Bürgerin und jeder Bürger Niedersachsens hat die Möglichkeit, Vorschläge zu unterbreiten. Auf der Internetseite des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung wurde deshalb eine „virtuelle Ideenbox“ implementiert.
- Eine Abschlussbilanz zum Aktionsplan 2017/2018 ist beabsichtigt. Sie wird ebenfalls auf der genannten Internetseite einzusehen sein. Zukünftig werden an dieser Stelle auch alle Zwischenbilanzen des Aktionsplans 2019/2020 öffentlich gemacht.
- Die Vorbemerkungen zu den einzelnen Handlungsfeldern sind in diesem Aktionsplan bewusst kurz gehalten worden, weil viele allgemeine Aussagen, die zu den Handlungsfeldern des Aktionsplans Inklusion 2017/2018 getroffen worden sind, auch weiterhin ihre Gültigkeit haben.

## NIEDERSÄCHSISCHE STAATSKANZLEI (STK)

Aufgrund ihrer Koordinierungsfunktion überwacht und fördert die StK den Prozess der Verwirklichung der Inklusion in Niedersachsen. Mit den neuen Visitenkarten mit Brailleschrift des Ministerpräsidenten und der Staatssekretäre der StK ist ein kleines, aber wichtiges Zeichen der Verwaltungsspitze für ein inklusives Niedersachsen gesetzt worden.

In der ab 01. Januar 2018 geltenden Richtlinie zur kulturwissenschaftlichen Film- und Medienförderung der nord-media – Film- und Mediengesellschaft Niedersachsen/Bremen mbH (nordmedia) ist erstmals geregelt, dass Vorgaben, die den barrierefreien Zugang zu audiovisuellen Werken fördern, besondere Berücksichtigung finden.

Nach wie vor ist es Ziel der StK, mehr Menschen mit Behinderungen für ein Ehrenamt zu gewinnen. Dieses Ziel soll durch mehrere Maßnahmen verwirklicht werden, u.a. durch das Hinwirken der Landesregierung auf mehr adressatengerechte Angebote durch Trägerorganisationen und Institutionen. Das Thema Inklusion wird seitens der StK in die Sitzungen des Niedersachsenrings eingebracht. Die StK wird die Internetseite des Wettbewerbs „Unbezahlbar & freiwillig – der Niedersachsenpreis für Bürgerengagement“ barrierefrei gestalten.“

## NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR BUNDES- UND EUROPAANGELEGENHEITEN UND REGIONALE ENTWICKLUNG (MB)

Das Querschnittsziel Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung hat in der laufenden Förderperiode (2014 bis 2020) sowohl für den Europäischen Sozialfonds (ESF) als auch für den Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE), die gemeinsam den Multifonds bilden, einen hohen Stellenwert. Sowohl der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) als auch die Verordnung VO (EU) 1303/2013 (ESI-Verordnung) sowie die ESF-Verordnung VO (EU) 1304/2013 enthalten deutliche Bezüge zur Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung. Darüber hinaus gehört das Gebot der Nichtdiskriminierung zu den Grundwerten der Europäischen Union (siehe u.a. Artikel 21, Abs. 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union).

Da der Grundsatz der Nichtdiskriminierung gilt, wird dieses Querschnittsziel, wenn immer möglich, in Förderprogrammen berücksichtigt. Die Berücksichtigung dieses Aspektes in einem Antrag für ein ESF-oder EFRE-gefördertes Projekt ist ein Qualitätsmerkmal eines Antrages.

Die im MB angesiedelte Verwaltungsbehörde des Multifondsprogramms hat in Zusammenarbeit mit den an der Förderung beteiligten Fachressorts und der NBank einen Leitfaden herausgegeben, der den Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfängern zusätzlich zur Beratung der NBank Hilfestellung, Anregung und Ideen für die Integration des Querschnittsziels „Chancengleichheit

und Nichtdiskriminierung“ als roter Faden in den Projektanträgen und für die Umsetzung des EU-Querschnittsziels gibt. Die Bedeutung dieses Querschnittsziels spiegelt sich darin wieder, dass dafür im Rahmen der Förderwürdigkeitsprüfung von Projektanträgen Punkte vergeben werden. Darüber hinaus gibt es Förderrichtlinien, die speziell auf Inklusion abzielen. Im Rahmen der Richtlinie zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) durch touristische Maßnahmen im EFRE wird z.B. die Schaffung barrierefreier, touristischer Angebote, sofern die Maßnahmen nicht gesetzlich vorgeschrieben sind, gefördert. Das Förderprogramm Inklusion durch Enkulturation (IdE) im ESF zielt auf eine bestmögliche Bildungsbeteiligung aller Kinder und Jugendlichen durch Maßnahmen, die über den staatlichen Auftrag hinausgehen.

### **Richtlinienspezifische Bewertungskriterien zum EU-Querschnittsziel „Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung“ (Auswahl):**

- Durch die Trägerin oder den Träger und/oder das Projekt werden Beiträge zur Nichtdiskriminierung in Bezug auf Geschlecht, Rasse oder ethnische Herkunft, Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung erbracht.
- Projektträgerin/Projektträger trägt erkennbar zur Umsetzung bei durch barrierefreie Umsetzung des Projekts<sup>2</sup> für alle Menschen mit jedweder Behinderung z.B. Rollstuhlfahrerinnen und Rollstuhlfahrer, Blinde, Sehbehinderte und Gehörlose sowie Menschen mit Lernschwierigkeiten, in der allgemein üblichen Weise ohne Erschwernisse und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar.
- Vorhaben leisten einen Beitrag zur Verhinderung jeglicher Form der Diskriminierung
- Vorhaben dienen der Inklusion
- Vorhaben sind besonders geeignet für Menschen mit Mobilitätseinschränkungen

Auch beim Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums des Europäischen Landwirtschaftsfonds (ELER) wird in der aktuellen Förderperiode (2014 bis 2020) das Querschnittsziel Nichtdiskriminierung gem. Artikel 7 VO (EU) Nr. 1303/2013 systematisch verfolgt. Das betrifft sowohl die Analyse der Planung als auch Umsetzung, Controlling und Evaluation. Das MB ist zuständig für die Koordinierung der ELER-Förderung, die Planung und Umsetzung erfolgt durch das ML.

Auch im Europäischen Ausschuss der Regionen (AdR) setzt sich das MB grundsätzlich für die Stärkung der Rechte der Bürgerinnen und Bürger Europas ein. Dies gilt insbesondere auch für Menschen mit Behinderungen durch aktive Teilhabe am gesellschaftlichen Leben in allen Mitgliedsstaaten der EU. Der AdR ist eine beratende Einrichtung der EU, die sich aus lokal und regional gewählten Vertreterinnen und Vertretern aller 28 Mitgliedsländer zusammensetzt. Diese können über den Ausschuss Stellungnahmen zu EU-Rechtsvorschriften abgeben, die sich direkt auf ihre Regionen und Städte auswirken.

Im Rahmen der Europaministerkonferenz (EMK) unterstützt das MB das Ziel der Europäischen Kommission für

eine EU-Jugendstrategie. Sie verfolgt das Ziel, mehr und bessere Chancen für junge Menschen zu schaffen und ihr gesellschaftliches Engagement, soziale Inklusion und Solidarität zu fördern. Hierzu haben wir einen EMK-Beschluss gefasst. Am 01. Juli 2017 hatte das Land Niedersachsen für ein Jahr den Vorsitz der EMK und deren Ständiger Arbeitsgruppe (StAG) übernommen. Die EMK vertritt die Interessen der 16 deutschen Länder in Europaangelegenheiten gegenüber der Bundesregierung und der Europäischen Union (EU). Sie stimmt die europapolitischen Aktivitäten der Länder ab und koordiniert ihre Informationspolitik zur Förderung des europäischen Gedankens.

Innerhalb des MB ist zur Sensibilisierung der Beschäftigten eine In-House-Schulung zum Thema Inklusion geplant. Der barrierefreie Zutritt zu den Dienstgebäuden soll sichergestellt werden. Darüber hinaus wird auch die barrierefreie Erreichbarkeit der Räume innerhalb der Dienstgebäude angestrebt.

Die geforderte Beschäftigungsquote für schwerbehinderte Menschen für den öffentlichen Dienst ist im MB erfüllt. Eine Erhöhung der Quote durch eine bevorzugte Einstellung schwerbehinderter Menschen bei gleicher Qualifikation wird als Daueraufgabe angesehen. Bei Einladungen zu Besprechungen und Bewerbungsgesprächen etc. wird der gegebenenfalls erforderliche Unterstützungsbedarf abgefragt, damit eine individuell notwendige Unterstützung geleistet werden kann.

Für Menschen mit Behinderungen werden die Arbeitsplätze dem individuellen Bedarf entsprechend ausgestattet. Home-Office kann dabei auch zur Verbesserung der Situation beitragen. Die Nachhaltigkeit der Beschäftigung wird durch ein vorausschauendes Gesundheitsmanagement und betriebliches Eingliederungsmanagement (BEM) gesichert.

Die technischen Möglichkeiten um die Barrierearmut der Homepage zu optimieren werden genutzt. Die Vorlesesoftware ReadSpeaker liest die Texte auf den Webseiten des MB vor. Der Dienst verbessert die Zugänglichkeit der Inhalte und ist eine Hilfestellung für Nutzerinnen und Nutzer, die Probleme beim Lesen von Onlinetexten haben. Weiterhin wird im MB relevantes Informationsmaterial in einfacher Sprache verfasst werden.

## NIEDERSÄCHSISCHES FINANZMINISTERIUM (MF)

In der Finanzverwaltung wurden in den vergangenen Jahren sowohl in den Querschnittsbereichen als auch in den Fachbereichen diverse Maßnahmen durchgeführt, um Menschen mit und ohne Behinderungen eine gleichberechtigte Teilhabe zu ermöglichen.

Unter Berücksichtigung inklusiver Gesichtspunkte wurden technische Anpassungen im IT-Bereich vorgenommen (z.B. Darstellung des Internetauftritts in Leichter Sprache, Einrichtung einer Vorlesefunktion). Die Sensibilisierung der Beschäftigten zum Thema Inklusion erfolgt im gesamten Ressort grundsätzlich durch vorhandene Fortbildungsangebote des Landes. Darüber hinaus sind in Teilbereichen Multi-

plikatorinnen und Multiplikatoren zum Thema Inklusion geschult worden. Im Bereich des barrierefreien Bauens wurden Vortragsveranstaltungen für Führungskräfte und Seminare im Geschäftsbereich durchgeführt. Entsprechende Veranstaltungen sind auch künftig geplant.

Das Thema Inklusion wurde im Geschäftsbereich als Modul in die Führungskräftequalifizierung aufgenommen oder in die jeweiligen Themenblöcke der Nachwuchskräftebausteinerreihe integriert.

Im Finanzressort wurde eine Handreichung zur Durchführung barrierefreier Veranstaltungen bekannt gegeben, die allen Organisationseinheiten als Arbeitshilfe zur Verfügung steht und eine einheitliche Handhabung bei der Organisation von Veranstaltungen sicherstellen soll.

Die Sensibilisierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zum Thema Inklusion wird als Daueraufgabe auch in Zukunft kontinuierlich weiterverfolgt.

Der Erhalt der Arbeitsfähigkeit von Menschen mit Behinderungen oder Menschen, die von Behinderung bedroht sind, wird durch die Einführung eines betrieblichen Gesundheitsmanagements und das bereits bestehende betriebliche Eingliederungsmanagement unterstützt.

Die Belange von Beschäftigten mit Behinderungen werden auch im Rahmen der Fortbildung und Personalentwicklung berücksichtigt.

Arbeitsplätze von Menschen mit Behinderungen werden dem individuellen Bedarf entsprechend ausgestattet. Dabei werden auch die Möglichkeiten, die mobile Arbeitsplätze bieten, genutzt (z.B. Telearbeit, HomeOffice).

Im Bereich der Barrierefreiheit der Gebäude wird im Ressortbereich eine regelmäßige Bestandsaufnahme durchgeführt. Das Ziel, möglichst alle Gebäude barrierefrei zu gestalten wird sukzessive im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und der Möglichkeiten, die der vorhandene Baubestand bietet, umgesetzt. Um Menschen mit Behinderungen den Zugang zu den Dienstgebäuden und die Erreichbarkeit der Räumlichkeiten in den Dienstgebäuden zu ermöglichen oder zu erleichtern, wurden z.B. Eingangsbereiche barrierefrei gestaltet, Aufzüge und ein behindertengerechter Lift eingebaut und so Verbesserungen im Bereich der Barrierefreiheit erreicht.

In allen Dienststellen der Ortsinstanz des Staatlichen Baumanagements Niedersachsen wurde die Funktion einer Ansprechpartnerin oder eines Ansprechpartners für barrierefreies Bauen eingerichtet. Darüber hinaus wurden einzelne Baufachleute zum Thema „Barrierefreies Bauen“ fortgebildet. Die Fortbildung in diesem Bereich wird kontinuierlich fortgesetzt. Für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Staatlichen Baumanagement Niedersachsen wird derzeit an der Entwicklung einer Arbeitshilfe zur Barrierefreiheit von Gebäuden gearbeitet. Diese Handreichung soll eine Unterstützung bieten, um den IST-Zustand von Gebäuden hinsichtlich der Barrierefreiheit erfassen zu können und hieraus Rückschlüsse für erforderliche Maßnahmen ziehen zu können. Der Leitfaden kann nach Fertigstellung z.B. auch von Behördenleitungen genutzt werden.

## NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR INNERES UND SPORT (MI)

Das MI hat bis 2019, zusätzlich zu den bereits im letzten Vorwort genannten, insbesondere folgende, inklusionpolitisch relevante Maßnahmen umgesetzt:

Das MI ist zentral für die Einstellung von Nachwuchsführungskräften sowie für das Traineeprogramm der Nachwuchsführungskräfte in Zusammenarbeit mit dem Studieninstitut des Landes Niedersachsen zuständig. Die Nachwuchsführungskräfte werden durch ein neu in das Traineeprogramm implementiertes Fortbildungsmodul für die Thematik sensibilisiert. Des Weiteren hat das Studieninstitut des Landes Niedersachsen auch im Jahr 2018 verschiedene Fortbildungen zum Thema Inklusion für unterschiedliche Zielgruppen angeboten.

In allen Schritten der Personalauswahlverfahren werden die individuellen Belange von Menschen mit Behinderungen berücksichtigt.

Im MI besteht die Möglichkeit des mobilen Arbeitens. So können auch die individuellen Bedürfnisse von schwerbehinderten und gleichgestellten Beschäftigten berücksichtigt werden.

Alle Beschäftigten des MI haben eine Checkliste für die Planung und Durchführung barrierefreier Veranstaltungen erhalten und können diese als Handlungsempfehlung verwenden.

Der Intranetauftritt der Schwerbehindertenvertretung als Ansprechpartnerin und Ansprechpartner für Beschäftigte mit Behinderungen wurde transparenter gestaltet.

Bei der Überarbeitung des Personalentwicklungskonzepts des MI sowie auch des Personalentwicklungskonzepts für den Geschäftsbereich findet das Thema Inklusion Berücksichtigung.

Im Bereich des Sports fördert das Land Niedersachsen die Inklusion seit Jahrzehnten. So ist ein Ziel des 2013 in Kraft getretenen Niedersächsischen Sportfördergesetzes, Menschen mit und ohne Behinderungen die gemeinsame Sportausübung zu ermöglichen und diese zu unterstützen. Die Förderung erfolgt über den Landessportbund, welcher die Finanzhilfe des Landes gemäß bestimmter Förderrichtlinien an die niedersächsischen Sportorganisationen weiterleitet.

Die Umsetzung der Maßnahmen wird auch in den Jahren 2019/2020 weiter vorangetrieben.

## NIEDERSÄCHSISCHES JUSTIZMINISTERIUM (MJ)

Ziel der UN-Behindertenrechtskonvention ist es, Menschen mit Behinderungen eine gleichberechtigte Teilhabe in allen gesellschaftlichen Bereichen zu ermöglichen. Dazu gehört auch, allen Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt einen wirksamen Zugang zur Justiz zu ermöglichen.

Die niedersächsische Justiz setzt dieses Ziel engagiert um und

hat in den letzten Jahren eine ganze Reihe von Maßnahmen für Menschen mit Behinderungen auf den Weg gebracht. Dabei hat das Justizressort alle Fachbereiche vom Personal über die Fortbildung, den Bau, die Organisation bis hin zur IT aktiviert. Die Maßnahmen erstrecken sich über die gesamte niedersächsische Justiz: Von den Gerichten und Staatsanwaltschaften über den Justizvollzug, den Ambulanten Justizsozialdienst und nicht zuletzt das Justizministerium selbst.

Eine dieser Maßnahmen ist die Ausbildung und Einrichtung von landesweit 19 Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern für Inklusion. Diese Justizangehörigen haben die Aufgabe, die Gerichte und Staatsanwaltschaften im Umgang mit Menschen mit Behinderungen zu unterstützen. Zu ihren zentralen Aufgaben gehört es, die Gerichte und Staatsanwaltschaften bei Maßnahmen zur Verbesserung der Barrierefreiheit zu beraten. Das umfasst neben baulichen Aspekten auch Fragen zur Organisation und zur sächlichen Ausstattung. Die Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner führen zum Thema Inklusion in den niedersächsischen Gerichten und Staatsanwaltschaften zudem auch In-House-Fortbildungen durch. Die Veranstaltungen dienen der Sensibilisierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Eine besonders hohe Priorität hat das Justizressort der Aufgabe eingeräumt, die Barrierefreiheit bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften zu verbessern. Daher haben die Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für Inklusion den Auftrag erhalten, bis zum 31. Dezember 2019 alle niedersächsischen Gerichte und Staatsanwaltschaften zu untersuchen und Bestandsaufnahmen zur Barrierefreiheit aufzunehmen. Die Justiz bekommt auf diese Weise einen detaillierten und aussagekräftigen Überblick, ob und ggf. welche Maßnahmen erforderlich sind. Mehr als die Hälfte der insgesamt 142 Dienststellen sind bereits untersucht worden. Auf der Grundlage der Bestandsaufnahmen erfolgt die schrittweise Umsetzung der Maßnahmen, die von den obersten Landesgerichten und Generalstaatsanwaltschaften organisatorisch und finanziell unterstützt wird.

Begleitend dazu wurden mit den obersten Landesgerichten und Generalstaatsanwaltschaften Zielvereinbarungen abgeschlossen. Darin verpflichten sich diese, einen bestimmten Anteil ihres Budgets für die Umsetzung der Barrierefreiheit einzubringen. Die Zielvereinbarungen führen dazu, dass Barrierefreiheit zwar sukzessive aber doch konsequent verbessert wird. Dieses System soll auch zukünftig fortgesetzt werden. Damit wird das Ziel, die niedersächsischen Gerichte und Staatsanwaltschaften barrierefrei zu gestalten, an immer mehr Standorten erreicht.

Das Justizministerium hat ferner Haushaltsmittel bereitgestellt, mit denen Gerichte und Staatsanwaltschaften Hilfsmittel für Besucherinnen und Besucher mit Behinderungen anschaffen konnten. Dazu zählten auch mehrere mobile FM-Anlagen (Frequenzmodulation), um die Verständigung mit hörgeschädigten Menschen vor Gericht zu verbessern. Die FM-Anlagen stehen allen Gerichten bei Bedarf zur Verfügung. Sofern in gerichtlichen Verfahren die Zugänglichkeit von Dokumenten für blinde und sehbehinderte Personen angeordnet ist, steht allen Verfahrensbeteiligten in Niedersachsen seit Anfang des Jahres beim Oberlandesgericht Celle eine zentrale Stelle im Sinne des § 8 Zugänglich-

keitsmachungsverordnung zur Verfügung, die Dokumente in eine für blinde und sehbehinderte Menschen barrierefreie Form bringt.

Als weitere Maßnahme wurden die Geschäftsordnungsvorschriften für die niedersächsischen Gerichte und Staatsanwaltschaften um organisatorische Regelungen zur Barrierefreiheit ergänzt.

Auch die Verständlichkeit von Texten zu Rechtsfragen hat die Justiz in den Blick genommen. Heute liegen verschiedene Informationsbroschüren, Online-Texte, Formulare und Ausfüllhilfen zu Formularen in Leichter Sprache vor. Zuletzt wurde eine Ausfüllhilfe in Leichter Sprache für das Formular zur Beantragung von Beratungshilfe entwickelt und herausgegeben. Weitere Texte werden folgen.

Ein Thema, das die niedersächsische Justiz in den letzten Jahren sehr stark beschäftigt hat, war die Modernisierung ihres Internetauftritts. Im Rahmen dieses Projekts sind die organisatorischen Voraussetzungen geschaffen worden, Schritt für Schritt die Barrierefreiheit der Internetpräsentationen zu erreichen. Besonders im Fokus stand dabei die große Gruppe der blinden und sehbehinderten Menschen. Aber auch die Leichte Sprache-Texte sind über das Internet abrufbar. Sie helfen nicht nur Menschen mit Behinderungen, sondern erleichtern generell vielen Menschen den Zugang zu Informationen.

## NIEDERSÄCHSISCHES KULTUSMINISTERIUM (MK)

Das MK vertritt die Auffassung, dass eine Gesellschaft nur dann in eine gute Zukunft gehen kann, wenn alle mitkommen können, wenn niemand ausgegrenzt wird und wenn alle Menschen mit ihren Kompetenzen, Fähigkeiten und ihrer Art wertgeschätzt werden, wenn jedes Kind die gleichen Chancen bekommt und an allen Bildungsangeboten teilhaben kann.

So verstehen wir Inklusion. Die Inklusive Schule ist für uns die Schule der individuellen Förderung. Lerngruppen in Schulen sind in der Regel heterogen zusammengesetzt. Diese Heterogenität wird als Grundlage schulischer Arbeit begriffen und akzeptiert. Es wird nicht angestrebt, homogene Gruppen zu schaffen. Schulisch induzierte Lernprozesse werden so angelegt, dass sie der heterogenen Schülerschaft gerecht werden. Dies geschieht durch eine am Individuum ausgerichtete Planung. Das Niedersächsische Schulgesetz (NSchG) formuliert das Ziel einer individuellen Förderung jeder Schülerin und jedes Schülers. Dabei ist „individuelle Förderung“ nicht als Additivum zu verstehen, sondern integraler Bestandteil jeder Unterrichtsplanung und -gestaltung. Damit wird nicht zwischen Schülerinnen und Schülern mit und ohne Unterstützungsbedarf unterschieden. Vielmehr hat jede Schülerin und jeder Schüler Lern- und Entwicklungspotentiale. Um diese optimal zu entfalten, bedarf es pädagogischer Unterstützung. Insofern hat jede Schülerin und jeder Schüler einen pädagogischen Unterstützungsbedarf. Sonderpädagogischer Unterstützungsbedarf stellt dabei eine spezifische Ausprägung des pädagogischen Unterstützungsbedarfs

unter anderen dar. Ein pädagogischer Unterstützungsbedarf kann z.B. auch durch besondere Begabungen bedingt sein. Es ist der Auftrag der inklusiven Schule, allen diesen Bedarfen gerecht zu werden. Die Grundlage zur Einführung der inklusiven Schule ist im NSchG verankert. Nach Verabschiedung des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes vom 28. Februar 2018 (GVBl, S.16) können Schulträger unter Erfüllung bestimmter Voraussetzungen nunmehr bestehende Förderschulen im Förderschwerpunkt Lernen befristet bis zum Ende des Schuljahres 2027/2028 weiterführen, um das Ziel der inklusiven Beschulung Schritt für Schritt umzusetzen. Nach vorheriger Gesetzeslage war die Fortführung der Förderschule im Förderschwerpunkt Lernen längstens bis zum Ende des Schuljahrs 2021/2022 möglich.

Alternativ können auch Lerngruppen für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf im Förderschwerpunkt Lernen an den inklusiven Schulen eingerichtet werden. Voraussetzung für beide Varianten ist, dass die Schulträger ein regionales Inklusionskonzept erarbeiten, das deutlich macht, wie der Weg in ein inklusives Schulsystem vor Ort gestaltet werden soll.

Die Einführung der Inklusiven Schule ist eine komplexe Entwicklung, die viele Bereiche einbezieht. Deshalb bedarf es neben den gesetzlichen Grundlagen eines Rahmenkonzepts Inklusive Schule. Das Rahmenkonzept umfasst sechs Handlungsfelder: Rechtliche Vorgaben, Ressourcen, Personaleinsatz, Regionale Strukturen, Schulentwicklung und Unterricht sowie Fortbildung und Beratung. Damit werden die notwendigen Bausteine für die Weiterentwicklung der inklusiven Schule abgebildet, eine Zeitleiste für die Erarbeitung und Umsetzung präzisiert und die notwendigen Querverbindungen aufgezeigt.

Für die Umsetzung der inklusiven Schule und Maßnahmen der sonderpädagogischen Förderung stellt das Land umfangreiche Ressourcen und eine deutlich gestiegene Personalausstattung zur Verfügung. Im Zeitraum der mittelfristigen Finanzplanung 2018 bis 2022 investiert die Landesregierung insgesamt rund 1,9 Milliarden Euro in die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderem Unterstützungsbedarf und die Umsetzung der schulischen Inklusion.

Die Inklusive Schule wird vom MK durch eine umfangreiche Qualifizierungsoffensive begleitet. Lehrkräfte und Schulleitungen können sich im Rahmen von zahlreichen Qualifizierungsangeboten zu inklusiven Themenfeldern fortbilden. Für Grundschulen werden schulinterne Fortbildungen angeboten, für die Schulleitungsqualifizierung stehen sieben Abrufmodule zur Auswahl. Weiterhin werden begleitende Fortbildungen für Lehrkräfte über die Kompetenzzentren für regionale Lehrerfortbildung kostenfrei angeboten.

Darüber hinaus ist es das Ziel der Landesregierung, die Unterrichtsversorgung mit Förderschullehrkräften weiter zu verbessern.

Dazu werden kurz-, mittel- und langfristige Maßnahmen ergriffen.

- Mit der Novellierung der Verordnung über die Master-

Abschlüsse für Lehrämter in Niedersachsen (Nds. MasterVO-Lehr) vom 02. Dezember 2015 sind für die Lehramtsstudierenden aller Lehrämter der Erwerb von pädagogischen und didaktischen Basiskompetenzen in den Bereichen Heterogenität von Lerngruppen, Inklusion, Förderdiagnostik und Deutsch als Zweit- und als Bildungssprache sowie Interkulturelle Kompetenzen verankert worden.

- Stehen aktuell keine Förderschullehrerstunden zur Verfügung, gehen die Stunden nicht verloren und können mit Lehrkräften anderer Lehrämter abgedeckt werden.
- Um weitere Bedarfe für die sonderpädagogische Unterstützung abdecken zu können, hat Niedersachsen darüber hinaus eine Qualifizierungsmaßnahme für Lehrkräfte an Förderschulen mit einem anderen Lehramt geschaffen.
- Der Quereinstieg für die Einstellung in den Schuldienst mit dem Lehramt Sonderpädagogik ist ermöglicht worden.
- Es wird eine berufsbegleitende Qualifizierung für Regelschullehrkräfte angeboten, die in der sonderpädagogischen Förderung tätig sind.
- An den Universitäten Hamburg, Oldenburg und Hannover können berufsbegleitend sonderpädagogische Studiengänge aufgenommen werden zu den Schwerpunkten Sehen, Hören, Beeinträchtigungen des Lernens und der sozialen und emotionalen Entwicklung.

Was brauchen wir neben den fortlaufenden Maßnahmen noch, damit Inklusion an den niedersächsischen Schulen für alle Beteiligten zu einem erfolgreichen Modell wird und die Ressourcen regional und bedarfsgerecht verteilt werden können?

Ein wichtiger Bereich des Rahmenkonzepts beschäftigt sich mit den zukünftigen regionalen Strukturen der Inklusiven Schule in Niedersachsen. Hierzu wurden flächendeckend Regionale Beratungs- und Unterstützungszentren Inklusive Schule – kurz: RZI – eingerichtet bzw. auf den Weg gebracht. Das Land versteht es dabei als seine Aufgabe, ein leistungsfähiges und bedarfsgerechtes Beratungs- und Unterstützungssystem zur Verfügung zu stellen, das Schulen bei der Verwirklichung der Inklusion berät, begleitet und unterstützt.

Ziel dabei ist es, landesweit unter Beachtung regionaler Ausprägungen eine vergleichbare Qualität der Schulen mit entsprechender sonderpädagogischer Expertise sicherzustellen sowie eine einheitliche Steuerung der sonderpädagogischen Beratung und Unterstützung mit vergleichbaren Verfahrenswegen zu verwirklichen und eine innovative, leistungsfähige und ortsnahe Beratung und Unterstützung bereitzustellen.

Die RZI sind zentrale Anlaufstellen für alle Fragen der sonderpädagogischen Beratung und Unterstützung der inklusiven Schule im jeweiligen Landkreis oder der kreisfreien Stadt, sei es also für Schulen, schulisches Personal, Erziehungsberechtigte, Schülerinnen und Schüler, Schulträger und Studienseminare. Sie beraten und unterstützen die eigenverantwortlichen Schulen bei der Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung der inklusiven schulischen Bildung. Seit dem 01. August 2018 hält die Landesregierung insge-

samt 35 „Regionale Beratungs- und Unterstützungszentren Inklusive Schule“ (RZI) vor.

## NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (ML)

Boden, Landschaft, Wald und Tiere sind die Bereiche, mit denen sich das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vor allem beschäftigt. Diesen Bereichen ist gemein, dass ohne die Menschen, die darin leben, wirken und arbeiten etwas Wesentliches fehlt.

Es gehört daher unbedingt dazu, Hobbies in der Natur zu genießen. Im Rahmen der Umsetzung des Aktionsplans Inklusion 2017/2018 wurde deshalb die Fördermaßnahme „Verbesserung der Inklusion in der Freizeitfischerei“ neu aufgenommen. Mit Landesmitteln werden nun im Rahmen dieser Förderung der Errichtung barrierefreier Angelplätze oder von angelfischereilichen Lehrgängen für Menschen mit Behinderungen finanziell unterstützt.

Im Rahmen des Wettbewerbs „Unser Dorf hat Zukunft“ ist die Bewertung der Barrierefreiheit der besichtigten Ortschaften mittlerweile zu einer festen und relevanten Größe geworden.

Bezogen auf die Arbeit der Behörden des Ressortbereichs wurden in den vergangenen Jahren unterschiedlichste Maßnahmen durchgeführt, um Menschen mit und ohne Behinderungen eine gleichberechtigte Teilhabe zu ermöglichen.

Bei dem Personalauswahlverfahren werden die Belange von Menschen mit Behinderungen durchgehend berücksichtigt.

Durch die etablierte Arbeitsform der Telearbeit, wird ebenfalls den individuellen Bedürfnissen von schwerbehinderten und gleichgestellten Beschäftigten Rechnung getragen.

Es wurden u.a. einige Artikel im Internetauftritt des Ministeriums auch in Leichter Sprache verfasst sowie ein ReadSpeaker installiert.

Die Beschäftigten wurden durch Informationsgaben zum Thema Inklusion sensibilisiert, indem u.a. die hilfreiche Checkliste für die Planung und Durchführung barrierefreier Veranstaltungen der Ministerien und nachgeordneten Behörden bekanntgemacht und zur Anwendung empfohlen wurde. Die Teilnahme an vorhandenen Fortbildungsangeboten des Landes wurde ermöglicht.

## NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR SOZIALES, GESUNDHEIT UND GLEICHSTELLUNG (MS)

Die Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen gehörte in den letzten Jahren und gehört auch aktuell zu den wichtigen sozialpolitischen Aufgaben der Niedersächsischen Landesregierung. Das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung ist insoweit besonders gefordert.

Die Aktionspläne Inklusion 2017/2018 und 2019/2020 sollen in diesem Zusammenhang nur kurz erwähnt werden. Sie sind wichtige Bausteine zur Verwirklichung der Inklusion in Niedersachsen.

Einer herausragenden Bedeutung kommt der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes zu, mit dem eine grundlegende Neuausrichtung der Eingliederungshilfe verbunden ist. Die Eingliederungshilfe wurde aus dem „Fürsorgesystem“ der Sozialhilfe herausgeführt und dadurch mehr individuelle Selbstbestimmung ermöglicht. Die Fachleistungen der Eingliederungshilfe werden ab dem Jahr 2020 klar von den Leistungen zum Lebensunterhalt getrennt und finanziert. Künftig steht mehr der Mensch im Mittelpunkt: Was Menschen wegen ihrer Behinderung an Unterstützungsleistungen bekommen, ist dann nur noch davon abhängig, was sie brauchen und was sie möchten und nicht länger von dem Ort, wo sie wohnen.

Der mit dem Gesetz einhergehende Systemwechsel bringt große Herausforderungen für alle Beteiligten mit sich. Zugleich birgt dieser aber auch große Chancen für Menschen mit Behinderungen.

Durch das Bundesteilhabegesetz wurde für Menschen mit Behinderungen zum 1. Januar 2018 der Anspruch auf ein Budget für Arbeit gesetzlich verankert. Im Vorgriff auf diese neue gesetzliche Regelung und unter Einbeziehung der bisherigen Erfahrungen hat die Landesregierung frühzeitig begonnen, gemeinsam mit der Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen, der Landesarbeitsgemeinschaft der Werkstatt für behinderte Menschen, der Bundesagentur für Arbeit und den Kommunalen Spitzenverbänden das bisherige niedersächsische Konzept zum Budget für Arbeit weiterzuentwickeln.

Das bereits zum 01. Juli 2017 gestartete neue Konzept geht über den gesetzlich verankerten Leistungsrahmen hinaus. Neben den vom Gesetzgeber vorgesehenen Leistungen (Lohnkostenzuschuss zum Ausgleich der Leistungsminderung des Beschäftigten bis zu 75 % des regelmäßig gezahlten Arbeitsentgeltes, Aufwendungen für die wegen der Behinderung erforderliche Anleitung und Begleitung am Arbeitsplatz) haben niedersachsenspezifische Regelungen Berücksichtigung gefunden, wie z. B. die Übernahme von Fahrtkosten in Härtefällen. Auch können Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber in Niedersachsen für die ersten zwei Jahre der Laufzeit ergänzend noch einen Zuschuss von monatlich 250 Euro aus Mitteln der Ausgleichsabgabe pro bewilligtem Budget für Arbeit erhalten. Voraussetzung ist, dass sie die

gesetzliche Beschäftigungsquote bereits erfüllen oder dieser nicht unterliegen. Damit werden verstärkt Anreize zum Angebot geeigneter Arbeitsplätze gesetzt.

Mit dem neuen Konzept werden für in einer Werkstatt beschäftigte Menschen mit Behinderungen weitere Wege auf den allgemeinen Arbeitsmarkt und damit in ein selbstbestimmtes Leben erschlossen. Zugleich gewinnen Unternehmen zusätzliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Grundsätzlich interessierten Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern sollen mögliche Vorbehalte gegen die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen genommen werden.

Erste Erfolge sind bereits zu verzeichnen: Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Regelungen in Niedersachsen gab es landesweit 117 Budgets für Arbeit. Am 30. Juni 2018, also genau ein Jahr später, hatten bereits 192 Menschen mit Behinderungen mit Hilfe des Budgets für Arbeit ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis. Dies bedeutet eine Steigerung um 75 Budgets oder fast 65% innerhalb eines Jahres.

Seit Herbst 2018 wird das „Budget für Arbeit“ in fünf Modellregionen in Niedersachsen (Stadt und Region Hannover, Landkreis Harburg, Stadt Oldenburg, Landkreis Osnabrück, Stadt Salzgitter und Stadt Wolfsburg) über ein Netzwerk der beteiligten Akteurinnen und Akteure vor Ort besonders intensiv begleitet und beworben. In den Modellregionen sollen Erfahrungen zu förderlichen Rahmenbedingungen und möglichem Nachsteuerungsbedarf gewonnen werden, um diese dann auf die anderen Regionen übertragen zu können. Um diesen Prozess zu unterstützen wurde vom Land bei dem Integrationsfachdienst vor Ort eine neutrale Ansprechperson eingesetzt.

Auch der Aktionsplan 2019/2020 sieht mehrere Maßnahmen vor, um das Budget für Arbeit zu befördern (z.B. Informations- und Werbemaßnahmen).

Ziel ist, die Anzahl der Budgets stetig weiter zu steigern, um die Beschäftigungsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt kontinuierlich zu verbessern.

Als weitere Maßnahme soll auf die inzwischen erfolgte Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/2102 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen hingewiesen werden. Das Niedersächsische Behindertengleichstellungsgesetz ist mit dem Gesetz vom 25. Oktober 2018 entsprechend geändert worden. Es verbessert die Situation für Menschen mit Behinderungen in Niedersachsen erheblich. Öffentliche Stellen werden zudem zu Vorreitern einer digitalen Teilhabe. Ferner wird auch dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen Rechnung getragen, wonach der Zugang von Menschen mit Behinderungen zu den Informations- und Kommunikationstechnologien und Systemen, einschließlich des Internets, zu fördern ist.

In einem zweiten Schritt soll das Niedersächsische Behindertengleichstellungsgesetz grundlegend novelliert werden.

Daran wird aktuell sehr intensiv gearbeitet. Neben den dargestellten „großen“ Aufgaben sind es aber auch die „kleineren“ Projekte, mit denen das Land versucht, die Inklusion im Alltag von Menschen mit Behinderungen zu verwirklichen. Beispielhaft sollen in diesem Zusammenhang zwei Maßnahmen erwähnt werden: Die Gültigkeitsdauer der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Inklusionsprojekten auf der kommunalen Ebene ist um ein Jahr verlängert worden. Damit sollen auch im Kalenderjahr 2019 Projekte gefördert werden, die der Verwirklichung von inklusiven Lebensverhältnissen vor Ort dienen können.

Menschen, die aus behinderungsbedingten Gründen bei der Übernahme von ehrenamtlichen Tätigkeiten in leitender Funktion regelmäßig Unterstützung benötigen, haben gegenüber Menschen ohne Behinderungen höhere Aufwendungen bei der Ausübung des Ehrenamtes. Um ihnen dennoch die Übernahme eines Ehrenamtes und damit eine aktive Mitwirkung in der Zivilgesellschaft zu ermöglichen, sollen sie Unterstützung bei der Finanzierung der benötigten Assistenzleistungen im Rahmen eines Assistenzleistungsfonds erhalten. Das Land stellt für diesen Zweck Haushaltsmittel ab 2019 zur Verfügung. Zur Umsetzung befindet sich eine Richtlinie bereits in der Abstimmung.

## NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, BAUEN UND KLIMASCHUTZ (MU)

Der Aktionsplan Inklusion 2017/2018 nannte auch die Verbesserung der Barrierefreiheit baulicher Anlagen als Ziel. Dieses Ziel konnte erreicht werden. Die Niedersächsische Bauordnung (NBauO) schreibt künftig mehr barrierefreie Wohnungen vor. Die am 01. Januar 2019 in Kraft tretenden Regelungen gehen auf einen Vorschlag zurück, auf den sich die Verbände der Wohnungswirtschaft und der Menschen mit Behinderungen in einem gemeinsamen Regelungsvorschlag zu § 49 NBauO geeinigt haben. Dieser Regelungsvorschlag wurde in einer Arbeitsgruppe erarbeitet. Mitglieder der Arbeitsgruppe waren auch die Architektenkammer Niedersachsen, die Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens, die Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen und das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz.

Die Arbeitsgruppe war auf Initiative der Wohnungswirtschaft einberufen worden mit dem Ziel, einerseits den demografischen Veränderungen entsprechend einen Beitrag für mehr barrierefreien Wohnraum zu leisten, dabei auf der anderen Seite aber auch die Baukosten in vertretbarer Höhe zu halten und damit auch die Bezahlbarkeit von Wohnraum zu gewährleisten. Die neue Regelung in der NBauO ist verbunden mit weiteren Änderungen auch in untergesetzlichen Vorschriften, insbesondere in den Technischen Baubestimmungen, die partielle Absenkungen der Anforderungen beinhalten. Nach dem vom Niedersächsischen Landtag übernommenen Vorschlag der Arbeitsgruppe werden bei der Errichtung von Gebäuden mit mehr als vier Wohnungen nicht nur wie bislang die Wohnungen eines Geschosses barrierefrei sein, sondern sämtliche Wohnungen. Dies bedeutet eine erhebliche

Erhöhung der Anzahl barrierefreier Wohnungen. Allerdings sind Aufzüge für eine stufenlose Erreichbarkeit der Wohnungen in Obergeschossen erst in Gebäuden mit mehr als vier oberirdischen Geschossen zwingend vorgeschrieben. Hier ist nur eine entsprechende Nachrüstmöglichkeit vorgesehen, die je nach Bedarf und den finanziellen Möglichkeiten von der Gebäudeeigentümerin oder dem Gebäudeeigentümer in eigener Verantwortung umgesetzt wird. Da aber das Erdgeschoss stets stufenlos erreichbar sein muss und dort auch bislang in der Regel die barrierefreien Wohnungen untergebracht waren, stellt der von der Arbeitsgruppe entwickelte und vom Niedersächsischen Landtag übernommene Vorschlag insgesamt eine deutliche Verbesserung dar. Bei der Errichtung von Gebäuden soll, wie bisher auch, jede achte Wohnung eines Gebäudes zusätzlich rollstuhlgerecht sein. Lassen sich die rollstuhlgerechten Wohnungen ohne Aufzüge nicht stufenlos erreichen, müssen diese auch unabhängig von einem tatsächlichen Bedarf eingebaut werden. Weitere Neuerungen sind die barrierefreie Gestaltung von Freisitzen und die Schaffung von barrierefreien Einstellplätzen.

Von den neuen Regelungen profitieren nicht nur Menschen mit Behinderungen und ältere Menschen. Auch Familien mit Kindern können Wohnungen leichter nutzen, wenn sie barrierefrei sind.

Auch bei den öffentlich zugänglichen Gebäuden wird die Barrierefreiheit verbessert. So müssen künftig Büro- und Verwaltungsgebäude auch, soweit sie nicht für den Publikumsverkehr bestimmt sind, sowie Beherbergungsstätten barrierefrei sein.

## NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT, VERKEHR UND DIGITALISIERUNG (MW)

### Mobilität

Spontan mit dem Zug, dem Bus oder der Straßenbahn fahren, um Freunde oder Freundinnen zu treffen, ins Kino zu gehen oder in den Ferien zu verreisen, ist für viele Menschen selbstverständlich. Für Menschen mit eingeschränkter Mobilität gilt diese Selbstverständlichkeit nicht immer. Unterschiedliche Bahnsteighöhen, zu geringe Mehrzweckflächen in den Fahrzeugen oder mangelnde Informationen sind nur einige Hürden. Diese abzubauen und möglichst allen Menschen eine barrierefreie Mobilität zu bieten, dazu leistet das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung nicht zuletzt mit seinen Förderprogrammen für den Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) wichtige Beiträge. So ist die Barrierefreiheit beispielsweise zwingende Voraussetzung bei der Landesförderung von neu beschafften Omnibussen.

Neben den Fahrzeugen ist auch die Infrastruktur wichtig. Für die Bushaltestellen in Niedersachsen wurde ein Konzept für ein neues, landesweit einheitliches Haltestellenkataster auf den Weg gebracht. Dazu wurden aus grundlegenden Anforderungen an die Barrierefreiheit des ÖPNV gemeinsame Messgrößen für die Beurteilung des Grades der Barrierefrei-

heit von Haltestellen abgeleitet. Bedingt durch die Lage von ÖPNV-Haltestellen im öffentlichen Freiraum bestehen konkurrierende Ansprüche durch andere Nutzergruppen und räumliche Rahmenbedingungen. Das macht es erforderlich, Barrierefreiheit jeweils im konkreten Einzelfall zu gestalten. Wesentliche Zielsetzung war es, geeigneten Messgrößen zusammenzustellen, die eine Beurteilung des Grades der Barrierefreiheit aus verschiedenen Perspektiven erlauben. Das auf dieser Basis nunmehr in Vorbereitung befindliche landesweite Haltestellenkataster soll es ermöglichen, alle Attribute festzuhalten, die je nach individuellem Grad der Anforderungen an die Barrierefreiheit eine Beurteilung ermöglichen. Ziel ist es, alle im Haltestellenkataster vorhandenen Informationen zur Barrierefreiheit künftig auch in Informationssystemen für die Fahrgäste öffentlich darzustellen.

Im Bundesvergleich schneidet Niedersachsen bei der Stufenfreiheit von Bahnhaltepunkten bereits überdurchschnittlich gut ab. 87 Prozent der Bahnhöfe der Deutschen Bahn AG in Niedersachsen sind stufenfrei. Hinzu kommt, dass ebenfalls alle Stationen von nichtbundeseigenen Eisenbahnen stufenfrei erreichbar sind. In 2017 konnten die Stationen Bad Harzburg, Gifhorn-Stadt, Hoykenkamp, Schierbrok, Schöppenstedt und Wittingen barrierefrei ausgebaut werden, im Mai 2018 die Station Marienheide. Bis Ende 2018 sollen mit den Stationen Oker und Börßum zwei weitere Stationen barrierefrei modernisiert werden.

### **Tourismus / Reisen für Alle**

Eine barrierefrei zugängliche Umwelt ist für etwa zehn Prozent der Bevölkerung zwingend erforderlich, für etwa 30 bis 40 Prozent notwendig und für 100 Prozent komfortabel. Reisen gehört zu den beliebtesten Freizeitbeschäftigungen der Menschen. Die Reisefreiheit ist ein hohes gesellschaftliches Gut und sie ist insbesondere ein Recht, das im Sinne gerechter Teilhabe die uneingeschränkte Reisemöglichkeit für Menschen mit Behinderungen, temporären Aktivitätsbeeinträchtigungen, älteren Menschen und Familien mit Kindern umfasst.

Mehr und bessere touristische Angebote für Menschen mit besonderen Anforderungen zu schaffen, ist nicht nur eine Frage des sozialen Engagements, sondern auch eine echte Chance für touristische Unternehmen und Destinationen. Nicht von ungefähr ist das Thema Barrierefreiheit im Tourismus für das MW ein strategischer Wirtschaftssektor und nimmt in der Tourismuspolitik auf Landesebene eine herausgehobene Position ein. Gemeinsam mit der Landesgesellschaft TourismusMarketing Niedersachsen (TMN) hat das MW bereits seit 2013 ein Konzept, zur Implementierung des Querschnittsthemas „Tourismus für Alle“ als Qualitäts- und Komfortmerkmal in Niedersachsen erarbeitet.

Neben der Weiterentwicklung der grundsätzlichen Fördermöglichkeiten für touristische Maßnahmen aus Mitteln der EU, des Bundes und des Landes unter Berücksichtigung des Querschnittsthemas Inklusion, wurden Förderrichtlinien sowie Qualitäts- und Bewertungskriterien konkretisiert, geschärft und erweitert. Daneben beteiligt sich die TMN bereits seit 2015 am bundesweit einheitlichen Zertifizierungs- und Kennzeichnungssystem „Reisen für Alle“. Das

Kennzeichnungssystem „Reisen für Alle“ liefert verbindliche und belastbare Informationen zu barrierefreien touristischen Angeboten, die u.a. auch über digitale Plattformen im touristischen Destinationsmarketing auf Bundes- und auf Landesebene zugänglich gemacht werden können. Mit Stand Juli 2018 wurden in Niedersachsen 356 Betriebe mittels Vorort-Besuchen geschulter Erheberinnen und Erheber überprüft und davon inzwischen 275 Betriebe zertifiziert. Insgesamt unterstützen 18 Netzwerkpartnerinnen und Netzwerkpartner sowie 45 geschulte Erheberinnen und Erheber in Gesamtniedersachsen das Projekt.

Die bislang entstandenen Gesamtkosten für Schulungen, Erhebungen in den Betrieben, die Zertifizierungen, Werbe- und Marketingmaterialien in Höhe von rund 390.000 Euro wurden aus dem Budget der TMN getragen.

## **NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND KULTUR (MWK)**

Das MWK setzt den im Aktionsplan 2017/2018 eingeschlagenen Weg weiterhin fort. Neben den bisher dargestellten und auf Dauer angelegten Maßnahmen wurden u.a. folgende Maßnahmen durchgeführt:

Die niedersächsische Erwachsenenbildung fördert die Entwicklung und Umsetzung von Zielen, Strategien und Maßnahmen für Inklusion auf den Ebenen der Organisation, der Lernumgebungen und Infrastruktur, der Angebote, der haupt- und freiberuflichen Personals sowie der in die Organisation eingebundenen Freiwilligen. Dabei versteht die Erwachsenenbildung Inklusion als ein gesellschaftliches Konzept, in dem jeder Mensch unabhängig von individuellen Merkmalen gleichberechtigt und selbstbestimmt an der Gesellschaft teilhaben kann. In Erwachsenenbildungseinrichtungen treffen Menschen fast jeden Alters, jeder Herkunft, unterschiedlicher Bildungsbiografien, mit oder ohne Handicap, verschiedener sexueller Orientierung und verschiedener religiöser Orientierung aufeinander. Gerade marginalisierte Gruppen wie Menschen ohne Schulabschluss, funktionale Analphabetinnen und Analphabeten oder Zuwandererinnen und Zuwanderern erhalten in den Erwachsenenbildungseinrichtungen Zugang zu Bildung. Inklusion ist somit ein wichtiges Querschnittsthema in der niedersächsischen Erwachsenenbildung.

Die Niedersächsische Staatstheater Hannover GmbH hat im Jungen Schauspiel im Januar 2018 die inklusive Produktion MÄDCHEN WIE DIE im Ballhof Hannover zur Premiere gebracht. Bei dieser Premiere wirkten zwei hörende und zwei gehörlose Schauspielerinnen und Schauspieler auf der Bühne zusammen. Die Produktion wurde – wie die Einführungen auch – simultan in Gebärdensprache gedolmetscht. Die Texte zu der Produktion wurden auch in leichter Sprache verfasst. Die Produktion erlebte nicht nur begeisterte und häufig zutiefst beeindruckte Publikumsreaktionen, sondern auch eine ungewöhnlich breite und sehr positive Medienresonanz.



1

# 1. HANDLUNGSFELD

## BEWUSSTSEINSBILDUNG

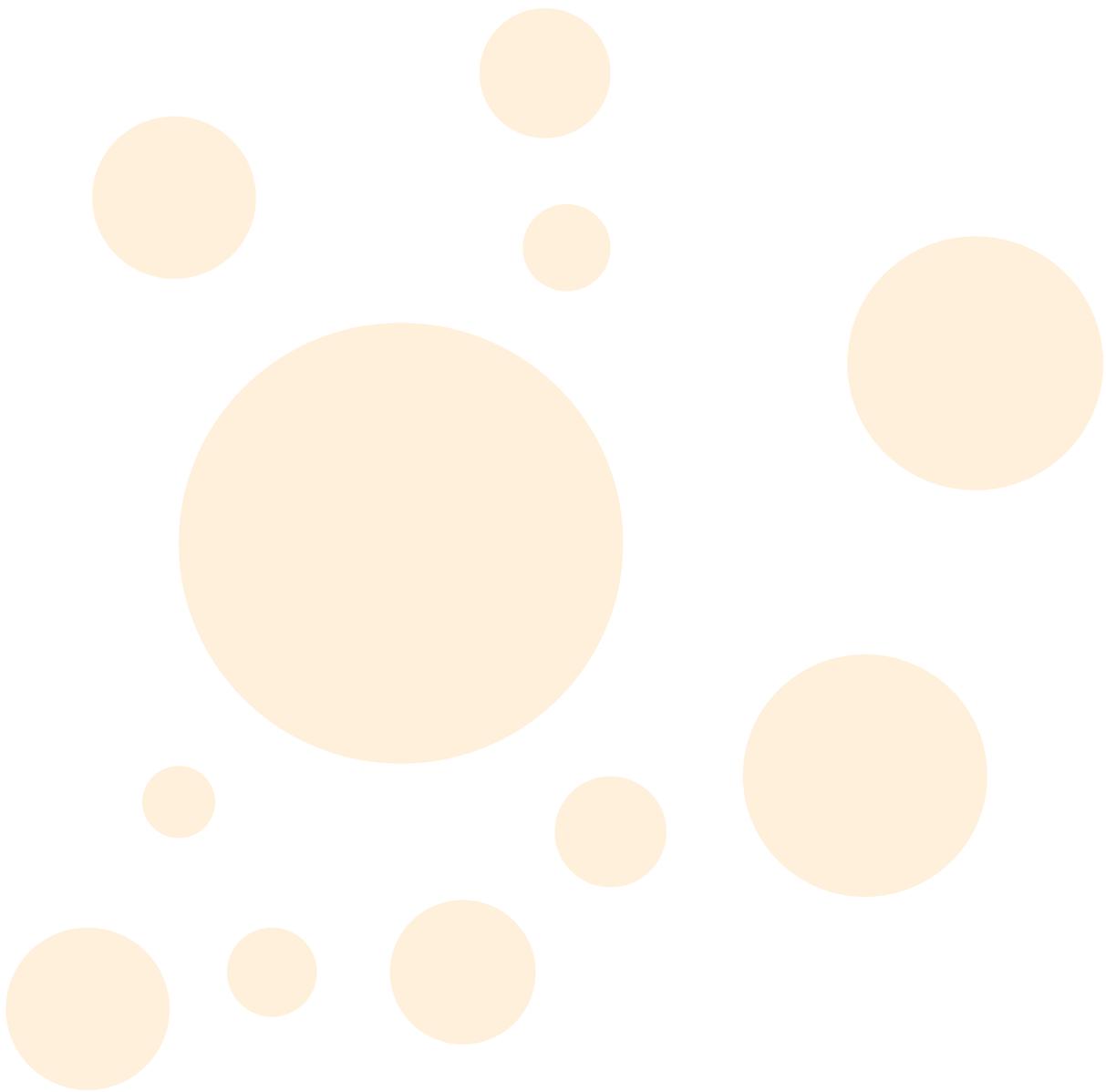
Nach Artikel 1 UN-BRK wird eine Behinderung als ein interaktives Geschehen zwischen den Einzelnen und seiner Umwelt gesehen. Neben dem Abbau von Barrieren in der gegenständlichen Welt fordert die UN-BRK vor diesem Hintergrund in Artikel 8 Maßnahmen, die das Bewusstsein für Menschen mit Behinderungen schärfen und die Achtung ihrer Rechte und ihrer Würde fördern.

Ziel dieses Aktionsplans ist, eine fortschreitende Sensibilisierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen zu erreichen. Neben Maßnahmen, die sich an die Beschäftigten des Landes richten, soll auch durch Öffentlichkeitsarbeit sensibilisierend gewirkt werden.

Nr.	Maßnahme	Ressort
<b>Ziel:</b>	<b>Stärkung der Bewusstseinsbildung. Alle Beschäftigten der Landesverwaltung und ihrer nachgeordneten Bereiche sind zum Thema Inklusion sensibilisiert.</b>	
1.1	Durchführung von und/oder Teilnahme an Schulungs- und Fortbildungsmaßnahmen. > Maßnahme 1.1 aus Aktionsplan 2017/2018	ALLE
1.2	Steigerung der Sensibilisierung der Landesmusikakademie/des Landesmusikrats für das Thema Inklusion. Kursangebot an der Landesmusikakademie für Dozentinnen und Dozenten und Lehrerinnen und Lehrer, sowie für Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmer mit Behinderungen zum Thema Inklusion. > Maßnahme 1.8 aus Aktionsplan 2017/2018	MWK
1.3	Installation eines Gremiums im Ambulanten Justizsozialdienst (Inklusionsbeauftragte oder Integrationsbeauftragter der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers, gewählte Vertrauensperson für Menschen mit Schwerbehinderung, Gleichstellungsbeauftragte sowie regionale Ansprechpersonen). > Maßnahme 1.16 aus Aktionsplan 2017/2018	MJ
<b>Ziel: Veranstaltungen des Landes sind barrierefrei.</b>		
1.4	Mobile barrierefreie Toiletten werden bei absehbarem Bedarf bei öffentlichen Freiluftveranstaltungen der Ministerien zur Verfügung gestellt.	ALLE
1.5	Die Checkliste zur Durchführung barrierefreier Veranstaltungen der Ministerien und nachgeordneten Behörden wird um die in Nr. 1.4 dieses Aktionsplans genannte Maßnahme ergänzt.	MS
1.6	Die vorgenannte Checkliste wird evaluiert und überarbeitet.	MS
<b>Ziel: Das Land stellt intern und extern Informationen zur Barrierefreiheit bereit.</b>		
1.7	Die Landesregierung informiert im Internet über allgemeine Fragen der Barrierefreiheit (z.B. Barrierefreies Bauen). Die jeweils zuständigen Fachressorts stellen entsprechende Informationen zur Veröffentlichung zur Verfügung.	MS
1.8	Zur Beseitigung von Barrieren in gedruckten und digitalen Medien wird eine „Beratungsstelle Barrierefrei“ aufgebaut.	MS
1.9	Es wird eine Checkliste zur Durchführung öffentlicher, barrierefreier Veranstaltungen erarbeitet.	MS
<b>Ziel: Der Aktionsplan Inklusion wird evaluiert.</b>		
1.10	Es wird ein Konzept zur wissenschaftlichen Evaluierung des Aktionsplanes erarbeitet.	MS

**Ziel: Stärkung der öffentlichen Bewusstseinsbildung.**

1.11	Ein Informationsportal „Inklusive Schule“ mit entsprechenden Informationen für die Öffentlichkeit wird entwickelt.	MK
1.12	Die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit wird - wenn möglich - mehr auf Erfolgsgeschichten von Menschen mit Behinderungen ausgelegt.	ALLE
1.13	Die niedersächsische Landeszentrale für politische Bildung führt ein Projekt zum Thema „Teilhabe von Menschen mit Behinderungen“ durch.	MWK
1.14	Das Ministerium sensibilisiert durch Veranstaltungen für das Thema Inklusion.	MS
1.15	Die Landesregierung wirbt bei den Kommunen dafür, eigene Aktionspläne zu entwickeln.	MS





2

## 2. HANDLUNGSFELD

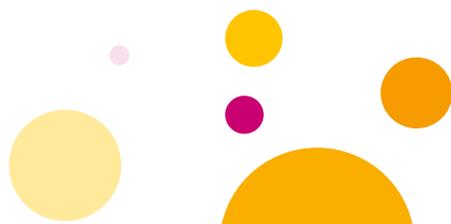
# PARTIZIPATION

Zu den prägenden Grundsätzen der UN-BRK gehört nach Artikel 3 Buchstabe c die volle und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft (Partizipation). Teilhabe ist dabei umfassend zu sehen. Sie ist in allen Aspekten des Lebens zu erreichen und zu bewahren.

Es sind insoweit für sehr unterschiedliche Lebensbereiche Maßnahmen vorgesehen, vom Ehrenamt bis hin zur aktiven Mitgestaltung auf kommunaler Ebene.

Nr.	Maßnahme	Ressort
<b>Ziel:</b>		
<b>Das Ehrenamt und die Mitentscheidung von Menschen mit Behinderungen sind gestärkt.</b>		
2.1	Bei Kommissionen, Arbeitsgruppen, Beiräten und gleichartigen Gremien finden Menschen mit Behinderungen auf der Grundlage einer gesetzlichen Regelung im Rahmen der Novellierung des Niedersächsischen Behindertengleichstellungsgesetzes (NBGG) angemessen Berücksichtigung. > Maßnahme 2.3 aus Aktionsplan 2017/2018	MS
2.2	Hinwirken der Landesregierung auf mehr adressatengerechte Angebote durch Trägerorganisationen und Institutionen um das Engagement von mehr Ehrenamtlichen für Menschen mit Behinderungen zu fördern. > Maßnahme 2.4 aus Aktionsplan 2017/2018	StK
2.3	Mehr Menschen mit Behinderungen für ein Ehrenamt gewinnen durch Hinwirken der Landesregierung auf mehr adressatengerechte Angebote durch Trägerorganisationen und Institutionen. > Maßnahme 2.5 aus Aktionsplan 2017/2018	StK
2.4	Barrierefreie Gestaltung der Internetseite „Freiwilligenserver“.	MS
2.5	Vertiefung der Zusammenarbeit mit der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freiwilligenagenturen (bagfa) und Landesarbeitsgemeinschaft der Freiwilligenagenturen (LAGFA e.V.) in Bezug auf dessen Inklusionsprojekt.	StK
<b>Ziel: Frauen mit Behinderungen sind besser vor Gewalt geschützt.</b>		
2.6	Ein Handlungskonzept zum Schutz von Frauen mit Behinderungen wird entwickelt. > Maßnahme 2.6 aus Aktionsplan 2017/2018	MS
<b>Ziel: Die Situation von zugewanderten Menschen mit Behinderungen ist verbessert.</b>		
2.7	Der Zugang der zugewanderten Menschen zu den Regelstrukturen ist gewährleistet. Die interkulturelle Öffnung der Regeldienste und die Kompetenzvermittlung der in diesen Strukturen tätigen Personen werden fortgesetzt. > Maßnahme 2.7 aus Aktionsplan 2017/2018	MS
<b>Ziel: Die Partizipationsmöglichkeiten junger Menschen mit Behinderungen sind verbessert.</b>		
2.8	Der Landesjugendhilfeausschuss wird sich in der neuen Amtsperiode als Themenschwerpunkt mit dem Thema Inklusion in der Kinder- und Jugendhilfe auseinandersetzen.	MS
2.9	Das MS entwickelt auf dem Feld „Inklusion in Multimedia“ besondere Kompetenz. In diesem Zusammenhang soll geprüft werden, ob sich neue Beteiligungsformen speziell für junge Menschen mit Behinderung und/oder sprachlichen Hindernissen erschließen lassen.	MS
<b>Ziel: Die Partizipationsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen sind verbessert (gesetzliche Grundlagen).</b>		
2.10	Novellierung des NBGG insbesondere: - Nennung des UN-Übereinkommens im Gesetz, - Festlegung der im Übereinkommen genannten innerstaatlichen Stellen > Maßnahme 2.8 aus Aktionsplan 2017/2018	MS

2.11	Die vorstehende Maßnahme wird durch einen weiteren Punkt ergänzt: Der Behinderungsbegriff wird an die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) angepasst.	MS
2.12	Eine Schlichtungsstelle NBGG für Niedersachsen wird eingeführt.	MS
2.13	Die bzw. der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen wird bei der Fertigung von Beiträgen für den Staatenbericht nach Artikel 35 UN-BRK als Staatliche Koordinierungsstelle des Landes beteiligt.	MS
<b>Ziel: Die Teilhabechancen und die Lebensqualität für alle Menschen in Niedersachsen sind unter dem Gesichtspunkt des demografischen Wandels verbessert.</b>		
2.14	Entwicklung von Konzepten, Lösungsvorschlägen und Best-Practice-Beispielen zur Bewältigung des demografischen Wandels. > Maßnahme 2.10 aus Aktionsplan 2017/2018	StK
<b>Ziel: Das Wahlrecht ist inklusiv.</b>		
2.15	Prüfung des Kommunalwahlrechts nach Möglichkeiten der Stärkung des aktiven und passiven Wahlrechts von Menschen, für die zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten eine Betreuung nicht nur vorübergehend angeordnet ist, sowie von Menschen, die sich aufgrund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 Strafgesetzbuch (StGB) in einem psychiatrischen Krankenhaus befinden. > Maßnahme 2.12 aus Aktionsplan 2017/2018	MI
2.16	Prüfung des Landeswahlrechts nach Möglichkeiten der Stärkung des aktiven und passiven Wahlrechts von Menschen, für die zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten eine Betreuung nicht nur vorübergehend angeordnet ist, sowie von Menschen, die sich aufgrund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 StGB in einem psychiatrischen Krankenhaus befinden. > Maßnahme 2.13 aus Aktionsplan 2017/2018	MI
<b>Ziel: Gesellschaftliche Modellprojekte zur Inklusion werden gefördert.</b>		
2.17	Die Förderung modellhafter Projekte zur Inklusion wird angeboten.	MS
<b>Ziel: Es wird eine Mustersatzung unter Beteiligung der Menschen mit Behinderungen für kommunale Beiräte erstellt.</b>		
2.18	Der Niedersächsische Inklusionsrat von Menschen mit Behinderungen (NIR) erarbeitet unter Begleitung des Niedersächsischen Landesbeirates für Menschen mit Behinderungen (LBBR) einen Vorschlag für eine Mustersatzung für kommunale Beiräte.	LMB
<b>Ziel: Vernetzung der Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung (EUTB) auf Landesebene.</b>		
2.19	Durchführung einer Auftaktveranstaltung mit Vernetzungsmöglichkeit für EUTB. Das Land setzt sich beim Bund für eine regelmäßige Weiterführung der Vernetzungstreffen auf Landesebene ein.	MS
<b>Ziel: Die Einführung von Nachteilsausgleichen.</b>		
2.20	Die Einführung eines Taubblindengeldes wird geprüft.	MS
2.21	Die Einführung eines Gehörlosengeldes wird geprüft.	MS





3

### 3. HANDLUNGSFELD

# KOMMUNIKATION

Kommunikation ist eine wesentliche Voraussetzung für Inklusion und Partizipation. Folgerichtig finden sich in der UN-BRK zahlreiche Detailbestimmungen zu diesem Thema. Artikel 2 umschreibt den Begriff umfassend. Er enthält aber keine abschließende Aufzählung. Auch dieser Aktionsplan strebt an, rechtliche Dokumente und Publikationen, die der

Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, in einer für Menschen mit Behinderungen wahrnehmbaren und geeigneten Form zugänglich zu machen sowie relevantes Informationsmaterial in einfacher Sprache zur Verfügung zu stellen. Es wird zudem auch erneut eine publizierte Version des Aktionsplans Inklusion in Leichter Sprache geben.

Nr.	Maßnahme	Ressort
<b>Ziel:</b>	<b>Alle rechtlichen Dokumente, die der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, sowie Publikationen mit rechtlichem Inhalt sind für Menschen mit Behinderungen in einer für sie wahrnehmbaren, geeigneten Form zugänglich.</b>	
3.1	Alle rechtlichen Dokumente der Landesverwaltung, die der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, sowie Publikationen mit rechtlichem Inhalt sollen je nach Bedarf in der benötigten Kommunikationsart zur Verfügung gestellt werden. > Maßnahme 3.1 aus Aktionsplan 2017/2018	ALLE
3.2	Barrierefreie Gestaltung von elektronischen Dokumenten der Gerichte. > Maßnahme 12.7 aus Aktionsplan 2017/2018	MJ
3.3	Die Gewerbeaufsichtsverwaltung (GAV) stellt im Internet Dokumente auch für Menschen mit Sehbehinderungen als Audiodokumente zur Verfügung.	MU
3.4	Die Einrichtung einer landesweiten Redaktion, die für die Dienststellen der Landesverwaltung rechtliche Dokumente sowie interne Schreiben und Verfügungen barrierefrei aufbereitet und ggf. in einfache Sprache fasst, wird geprüft.	MS
<b>Ziel: Relevantes Informationsmaterial der Landesregierung ist in einfacher Sprache verfasst.</b>		
3.5	Publikationen der Ministerien (z.B. Flyer, Broschüren etc.) werden dann in einfacher Sprache verfasst, wenn sie für Menschen mit Behinderungen (Bürgerinnen und Bürger, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) relevant sind. > Maßnahme 3.2 aus Aktionsplan 2017/2018	ALLE
3.6	Broschüren des MS, die für Menschen mit Behinderungen von besonderem Interesse sind, werden in Leichter Sprache erläutert. Im Zweifel wird der Niedersächsische Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen (LBBR) beteiligt. > Maßnahme 3.3 aus Aktionsplan 2017/2018	MS
3.7	Informationsmaterial für das Klinische Krebsregister Niedersachsen steht in einfacher Sprache und als Hörversion zur Verfügung.	MS
3.8	Einrichtung einer „anderen Stelle“ nach § 8 der Verordnung zur barrierefreien Zugänglichmachung von Dokumenten für blinde und sehbehinderte Personen im gerichtlichen Verfahren (ZMV). Nachdem das Gericht die Zugänglichmachung angeordnet hat, übernimmt es diese Stelle, die Dokumente in die angeordnete - für blinde und sehbehinderte Menschen barrierefreie - Fassung umzusetzen und an die betreffende Person zu übermitteln. > Maßnahme 3.5 aus Aktionsplan 2017/2018	MJ
<b>Ziel: Öffentliche Ansprachen / Reden werden an den jeweiligen Zuhörerkreis angepasst.</b>		
3.9	Themenbezogene Reden und Ansprachen der Landesregierung werden in Leichter Sprache abgehalten, wenn es zweckmäßig und sinnvoll erscheint und der Zuhörerkreis es erfordert.	ALLE
3.10	Redenschreiberinnen und Redenschreiber werden bei absehbarem Bedarf in den Grundzügen der Leichten Sprache geschult.	ALLE



4

## 4. HANDLUNGSFELD BILDUNG

Menschen mit Behinderungen haben ein Recht auf Bildung. Nach Artikel 24 Abs. 1 UN-BRK ist dieses Recht ohne Diskriminierung und auf der Grundlage der Chancengleichheit zu verwirklichen. Ein integratives Bildungssystem ist danach auf allen Ebenen zu gewährleisten. Angesprochen wird auch das lebenslange Lernen.

Mit einer Vielzahl von Maßnahmen, die vier eigenen Themenfeldern zugeordnet sind, trägt dieser Aktionsplan diesen wichtigen Vorgaben der UN-BRK Rechnung.

### 4.1 FRÜHKINDLICHE BILDUNG

Nr.	Maßnahme	Ressort
<b>Ziel: Die DGS-Kompetenz (Deutsche Gebärdensprache) und Vermittlung von Kommunikationshilfen wie Gebärdensprache sind gewährleistet.</b>		
4.1.1	Das Lernmodul DGS wird während der gesamten Ausbildung regelmäßig angeboten. > Maßnahme 4.1.2 aus Aktionsplan 2017/2018	MK
<b>Ziel: Eltern erhalten während und nach besonderen Ereignissen (z.B. Schwangerschaft, Geburt, Unfall) Aufklärung und Informationen; die psychosoziale Beratung ist ausgebaut.</b>		
4.1.2	Krankenhauspersonal, Kinderärztinnen und -ärzte, Hebammen und Entbindungshelfer, Therapeutinnen und Therapeuten etc. werden geschult, um Eltern einfühlsam begleiten zu können. > Maßnahme 4.1.3 aus Aktionsplan 2017/2018	MS
<b>Ziel: Der Kinder- und Jugendhilfe ist die Zuständigkeit für alle Kinder zugeordnet.</b>		
4.1.3	Das Land wirkt gegenüber der Bundesregierung weiter darauf hin, dass die Zusammenführung der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche im Leistungssystem des Sozialgesetzbuch (SGB) VIII als sozialpolitisches Ziel weiterverfolgt wird.	MS
<b>Ziel: Die pädagogischen Fachkräfte erhalten Qualifizierungs- und Ausbildungsangebote.</b>		
4.1.4	Die Lehrpläne der medizinischen Ausbildungsgänge im schulischen Bereich werden im Hinblick auf Inklusion, Selbstbestimmung und Rechte von Menschen mit Behinderungen überarbeitet. > Maßnahme 4.1.10 aus Aktionsplan 2017/2018	MK
4.1.5	Alle Lehrpläne der sozialpädagogischen Bildungsgänge/Berufsausbildungen mit Schwerpunkt inklusive Kompetenzen werden fortführend überarbeitet.	MK
<b>Ziel: Die Qualifizierung von Erzieherinnen und Erziehern für heilpädagogische Tätigkeiten wird verstärkt gefördert.</b>		
4.1.6	Den Trägern von Tageseinrichtungen wird empfohlen, bei ihren Beschäftigten auf die regelmäßige Teilnahme an Inklusionsveranstaltungen hinzuwirken.	MK
<b>Ziel: Die Verhandlungen über eine Landesrahmenvereinbarung für interdisziplinäre Frühförderstellen und sozialpädiatrische Zentren wird unterstützt.</b>		
4.1.7	Das Land begleitet und moderiert die Verhandlungen über eine Landesrahmenvereinbarung für interdisziplinäre Frühförderstellen und sozialpädiatrische Zentren.	MS

## 4.2 SCHULISCHE BILDUNG

Nr.	Maßnahme	Ressort
<b>Ziel: Schulen unterstützen sich gegenseitig bei der Einführung des inklusiven Unterrichts.</b>		
4.2.1	Partnerschulen arbeiten zusammen, um inklusiven Unterricht zu ermöglichen, zu fordern und zu fördern. > Maßnahme 4.2.4 aus Aktionsplan 2017/2018	MK
4.2.2	Schulen, die am Anfang stehen, werden zwecks Informations- und Erfahrungsaustausch an die Hand genommen. > Maßnahme 4.2.5 aus Aktionsplan 2017/2018	MK
<b>Ziel: Die Lehrkräfte kennen die möglichen Nachteilsausgleiche bezogen auf die verschiedenen Förderschwerpunkte und schließen mit den betroffenen Schülerinnen und Schülern und ihren Eltern entsprechende Vereinbarungen ab.</b>		
4.2.3	Das Thema Nachteilsausgleich wird als fester Bestandteil in die Fortbildung der Schulleiterinnen und Schulleiter und der Lehrerinnen und Lehrer für den gemeinsamen Unterricht aufgenommen. > Maßnahme 4.2.6 aus Aktionsplan 2017/2018	MK
<b>Ziel: Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen erreichen die allgemeine Hochschulreife unter Förderbedingungen.</b>		
4.2.4	Angebote im Sekundarbereich II werden für sinnesgeschädigte, körperbehinderte oder anders beeinträchtigte Schülerinnen und Schüler aufgebaut, unter Berücksichtigung ihrer besonderen Bedarfe. > Maßnahme 4.2.7 aus Aktionsplan 2017/2018	MK
<b>Ziel: Inklusion ist als Teil der Qualitätsentwicklung von Schulen verstetigt.</b>		
4.2.5	Handlungsfelder der eigenverantwortlichen Schule wie Schulentwicklung und Schulprogrammentwicklung weiterentwickeln. > Maßnahme 4.2.9 aus Aktionsplan 2017/2018	MK
<b>Ziel: Die Anzahl von Lehrkräften, die eine Ergänzungsqualifikation für das Lehramt für Sonderpädagogik erwerben, ist erhöht.</b>		
4.2.6	Anbieten von Weiterbildungsstudiengängen für das Lehramt für Sonderpädagogik. > Maßnahme 4.2.12 aus Aktionsplan 2017/2018	MK
4.2.7	Berufsbegleitende Qualifizierung in den Studienseminaren. > Maßnahme 4.2.13 aus Aktionsplan 2017/2018	MK
<b>Ziel: Die sich im Dienst befindlichen Lehrkräfte (Grundschule und Sekundarbereich I) sind für die Inklusion und deren Anforderungen inhaltlich vorbereitet.</b>		
4.2.8	Qualifizierung von Lehrkräften (Grundschule und Sekundarbereich I) für die inklusive Beschulung > Maßnahme 4.2.14 aus Aktionsplan 2017/2018	MK
<b>Ziel: Die sich im Dienst befindlichen Schulleitungen sind für die Inklusion und deren Anforderungen inhaltlich vorbereitet.</b>		
4.2.9	Qualifizierung von Schulleitungen für die inklusive Beschulung > Maßnahme 4.2.15 aus Aktionsplan 2017/2018	MK
<b>Ziel: Regionale Beratungs- und Unterstützungszentren Inklusive Schule (RZI) sind eingeführt.</b>		
4.2.10	Entwicklung einer landesweit einheitlichen Steuerung der sonderpädagogischen Beratung und Unterstützung unter Beachtung regionaler Entwicklungen. > Maßnahme 4.2.16 aus Aktionsplan 2017/2018	MK
4.2.11	Einführung der Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentren Inklusive Schule (RZI). RZI ist zentrale Anlaufstelle für alle Fragen der sonderpädagogischen Beratung und Unterstützung der inklusiven Schulen in der Region und ein erster zentraler Baustein des Rahmenkonzepts Inklusive Schule. > Maßnahme 4.2.17 aus Aktionsplan 2017/2018	MK

<b>Ziel: Eine Qualifizierung für den Sekundarbereich I ist durchgeführt.</b>		
4.2.12	„Fortbildungsinitiative zum Thema Inklusion“ für Lehrkräfte im Bereich Sekundarbereich I. > Maßnahme 4.2.18 aus Aktionsplan 2017/2018	MK
<b>Ziel: Alle Kinder werden beschult, niemand wird vom Unterricht ausgeschlossen beispielsweise aufgrund von Autismus und/oder herausforderndem Verhalten.</b>		
4.2.13	Dem individuellen Unterstützungsbedarf von Schülerinnen und Schülern mit Autismus-Spektrum-Störungen wird durch eine angepasste Förderplanung entsprochen.	MK
<b>Ziel: Sensibilisierung aller Lehrerinnen und Lehrer zum Thema Ressourcenorientierung und Inklusion.</b>		
4.2.14	Lehramtsstudierende sollen bei einem schulischen Praktikum die Möglichkeit zur Hospitation in einer inklusiven Klasse erhalten.	MK
<b>Ziel: Schülerinnen und Schüler der Tagesbildungsstätten besuchen Förderschulen oder allgemeine Schulen und werden von Lehrkräften unterrichtet.</b>		
4.2.15	Konzepterstellung zur Umwandlung von Tagesbildungsstätten in Schulen.	MS
<b>Ziel: Ausbildung von Bildungsfachkräften in Niedersachsen verankern.</b>		
4.2.16	Die Kompetenz von Bildungsfachkräften wird durch Fortbildungsmaßnahmen gestärkt.	MK
<b>Ziel: Das Lehramt für Sonderpädagogik wird gestärkt.</b>		
4.2.17	Der Nachwuchs von Lehrkräften wird aktiv gefördert.	MK
<b>Ziel: Der Einsatz multiprofessioneller Teams wird gefördert.</b>		
4.2.18	Es wird für den Einsatz multiprofessioneller Teams geworben.	MK
4.2.19	Die Bedürfnisse und Belastungen von multiprofessionellen Teams werden erfasst; es werden Maßnahmen zur Unterstützung und Entlastung für alle Schulformen entwickelt. - Teilhabeforschung - Ausschreibungsverfahren	MK
4.2.20	Pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden bedarfsgerecht eingesetzt.	MK
<b>Ziel: Pädagogische Mitarbeitende sind für die Mitarbeit im inklusiven Unterricht ausgebildet.</b>		
4.2.21	Pädagogische Mitarbeitende werden in Ausbildungen und Fortbildungen für die Mitarbeit im inklusiven Unterricht qualifiziert.	MK
<b>Ziel: Schulen können bei besonderen Belastungen zusätzliche Ressourcen beantragen.</b>		
4.2.22	Den allgemein bildenden Schulen werden für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung schülerbezogene Ressourcen bereitgestellt. An Grundschulen erfolgt die Zuweisung für die Förderschwerpunkte Lernen, Sprache sowie emotionale und soziale Entwicklung im Rahmen der sonderpädagogischen Grundversorgung. Allgemein bildenden Schulen können Stunden für Pädagogische Mitarbeiterinnen bzw. Pädagogische Mitarbeiter für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf in den Förderschwerpunkten geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung sowie emotionale und soziale Entwicklung bereitgestellt werden.	MK

<b>Ziel: Der Zugang zur Hochschulreife für Kinder mit Sinnesbehinderung wird ermöglicht.</b>		
4.2.23	Durch feste Kooperation der Landesbildungszentren (LBZ) mit Regelschulen sollen Angebote in der Sekundarstufe II für Jugendliche mit einer Sinnesbeeinträchtigung mit dem Ziel entwickelt werden, die allgemeine Hochschulreife zu erreichen. Schülerinnen und Schüler mit Sinnesbehinderung werden dabei entsprechend ihrem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf gefördert.	MK MS
<b>Ziel: Die Lehrkräfte können sich über die Gestaltung von Nachteilsausgleichen bezogen auf die verschiedenen Förderschwerpunkte informieren und setzen diese individuell angepasst ein.</b>		
4.2.24	Für die einzelnen Förderschwerpunkte werden Informationen zu möglichen Nachteilsausgleichen bereitgestellt.	MK

## 4.3 ÜBERGANG SCHULE – BERUF

Nr.	Maßnahme	Ressort
<b>Ziel: Zur besonderen Förderung und Hilfestellung bei der Berufsorientierung ist für alle Kinder mit Behinderung ab Klasse 8 ein flächendeckendes Angebot vorhanden.</b>		
4.3.1	Berufs- und Studienorientierung wird fester Bestandteil der schulischen Arbeit in den Sekundarbereichen I und II. > Maßnahme 4.3.1 aus Aktionsplan 2017/2018	MK
<b>Ziel: Staatliche Beratungsstellen beraten auch in Schulen in freier Trägerschaft.</b>		
4.3.2	Die Beratung durch staatliche Stellen ist auch in Schulen in freier Trägerschaft gewährleistet und geübte Praxis; sie wird fortgesetzt.	MK
<b>Ziel: Menschen mit Behinderungen wird der Einstieg in das Berufsleben erleichtert.</b>		
4.3.3	Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen führen verpflichtend ein Schülerbetriebspraktikum von mindestens zehn Unterrichtstagen durch. Dieses Praktikum sollte möglichst auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt durchgeführt werden.	MK
4.3.4	Berufsbildende Schulen halten das entsprechende inklusive Setting vor, um eine qualitativ gleichwertige Ausbildung zu gewährleisten.	MK

## 4.4 HOCHSCHULE

Nr.	Maßnahme	Ressort
<b>Ziel: Die Barrierefreiheit von Hochschulen wird gefördert.</b>		
4.4.1	Untersuchung der Norddeutschen Hochschule für Rechtspflege auf Barrierefreiheit durch die zuständige Ansprechpartnerin bzw. den zuständigen Ansprechpartner für Inklusion.	MJ
<b>Ziel: Die Barrierefreiheit der niedersächsischen Hochschulen wird gefördert.</b>		
4.4.2	Die niedersächsischen Hochschulen bieten Studieninformationen barrierefrei an.	MWK



5

## 5. HANDLUNGSFELD

# ARBEIT

Der Artikel 27 UN-BRK beschäftigt sich mit dem Thema „Arbeit und Beschäftigung“. Zur Umsetzung dieses Artikels sind beschäftigungs- und arbeitsmarktpolitische Maßnahmen erforderlich, die auf eine Öffnung des gesamten Arbeits-

marktes abzielen. Auch dieser Aktionsplan nennt deshalb Maßnahmen, die Menschen mit Behinderungen einen verbesserten Zugang zum allgemeinen Arbeitsmarkt ermöglichen sollen.

Nr.	Maßnahme	Ressort
<b>Ziel: Die Arbeitslosigkeit von Menschen mit Behinderungen ist verringert.</b>		
5.1	Es wird geprüft, ob eine Ausweitung des Einsatzes von zusätzlichen Kräften, die speziell für den Übergang aus der Werkstatt auf den allgemeinen Arbeitsmarkt eingesetzt werden (Modellprojekt), auf ganz Niedersachsen ausgeweitet werden sollte.	MS
5.2	Die Weiterentwicklung des Aufgabenfeldes der Integrationsfachdienste wird geprüft.	MS
<b>Ziel: Der Beschäftigungsanteil von Menschen mit Behinderungen im öffentlichen Dienst ist erhöht.</b>		
5.3	Werbung bei Kommunen für neue Arbeitsplätze im Rahmen des Budgets für Arbeit.	MS
<b>Ziel: Die Ausbildung von Menschen mit Behinderungen wird unterstützt.</b>		
5.4	Menschen mit Behinderungen werden während und nach der Ausbildung begleitet.	MK
<b>Ziel: Die Zugangsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen zum allgemeinen Arbeitsmarkt sind verbessert.</b>		
5.5	Eine Regelung für ein landesweites, zielgruppenübergreifendes und verbindliches Übergangssystem von der Schule in den Beruf soll geschaffen werden.	MK
5.6	Durchführung eines Projekts, bei welchem Werkstattbeschäftigte für einen Tag mit einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer vom „allgemeinen Arbeitsmarkt“ den Arbeitsplatz tauschen.	MS
5.7	Es wird geprüft, ob Bedarf zur Erhöhung des maximalen Lohnkostenzuschusses (derzeit 40 Prozent der monatlichen Bezugsgröße) besteht.	MS
<b>Ziel: Alternative Beschäftigungsformen sind weiter auf- und ausgebaut.</b>		
5.8	In Kooperation mit allen gemeinsam Handelnden wird das Budget für Arbeit aktiv beworben. > Maßnahme 5.8 aus Aktionsplan 2017/2018	MS
5.9	Die Landesregierung informiert Menschen mit Behinderungen in Werkstätten über das Budget für Arbeit.	MS
5.10	Es werden Formate geschaffen, um Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sowie Unternehmerverbände mit Budgetnehmerinnen und Budgetnehmer zusammenzubringen.	MS
<b>Ziel: Die Schwerbehindertenvertretung ist gestärkt.</b>		
5.11	Teilnahme der Schwerbehindertenvertreterinnen und -vertreter an den turnusmäßig stattfindenden Gesprächen des Ministeriums mit den Personalreferentinnen und -referenten der Mittelbehörden.	MJ

<b>Ziel: Das Angebot zur Förderung der Ausbildungsplatzsuche für Menschen mit Behinderungen ist flächendeckend ausgebaut.</b>		
5.12	Überprüfung von Vorschriften zur beruflichen Weiterqualifizierung in der Finanzverwaltung (Qualifizierungsrichtlinie, Aufstiegsverordnung Steuer) und ggf. deren Korrektur. > Maßnahme 5.15 aus Aktionsplan 2017/2018	MF
<b>Ziel: Arbeitsangebote für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen anbieten.</b>		
5.13	Genesungsbegleiterinnen und Genesungsbegleiter (Menschen mit Psychiatrieerfahrung und ihre Angehörigen) könnten Teams des psychiatrischen Versorgungssystems unterstützen.	MS
<b>Ziel: Teilhabeforschung für den Bereich „Übergang von Menschen mit Behinderungen in den Werkstätten in den allgemeinen Arbeitsmarkt“ etablieren und fördern.</b>		
5.14	Evaluation des Budgets für Arbeit (Evaluation anhand Modellregionen).	MS
<b>Ziel: Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber werden zur Einstellung von Menschen mit Behinderungen ermutigt.</b>		
5.15	Veranstaltungen werden genutzt, um für die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen zu werben (private und öffentliche Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber).	MS
5.16	Die Möglichkeiten zur Weiterentwicklung der Landesprogramme zum Abbau der Arbeitslosigkeit von Menschen mit Behinderungen werden geprüft.	MS
5.17	Flächendeckende Berufswegekonferenzen.	MK
<b>Ziel: Förderprogramme für Frauen mit Behinderungen im Arbeitsleben sind entwickelt.</b>		
5.18	Die Entwicklung eines Förderprogramms für Frauen mit Behinderungen im Arbeitsleben wird geprüft.	MS
<b>Ziel: Umsetzung der gleichberechtigten Teilhabe aller erwerbsfähigen Menschen mit Behinderungen in der Justiz (ohne Justizvollzug) bei der Nutzung von Informationstechnik.</b>		
5.19	Behindertengerechte Gestaltung der durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu nutzenden justizspezifischen IT-Fach-Anwendungen, soweit diese neu entwickelt oder in wesentlichem Umfang weiterentwickelt werden.	MJ



6

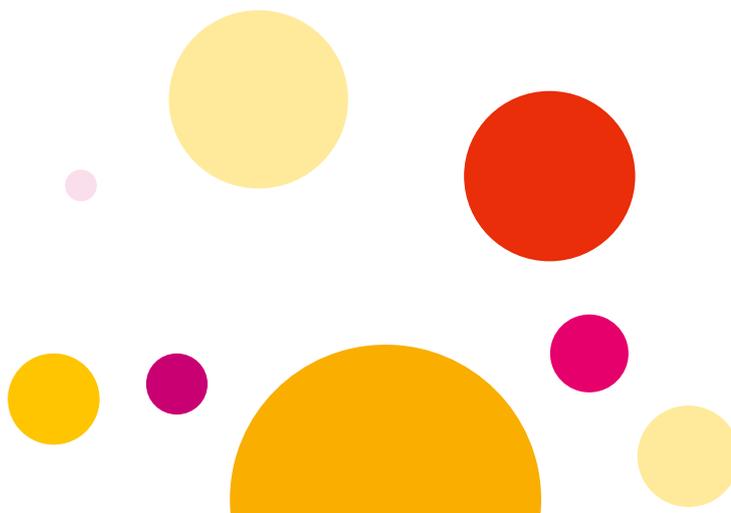
## 6. HANDLUNGSFELD

# WOHNEN

Artikel 19 UN-BRK führt zur Verwirklichung von Inklusion und Partizipation u.a. aus, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt die Möglichkeit haben sollen, ihren Aufenthaltsort zu wählen und zu entscheiden, wo und mit wem

sie leben wollen. Die Schaffung von barrierefreiem Wohnraum und von inklusiv gestalteten Sozialräumen ist vor diesem Hintergrund von besonderer Bedeutung.

Nr.	Maßnahme	Ressort
<b>Ziel: Der Anteil barrierefreien Wohnraums ist durch gezielte Wohnungsbauförderung erhöht.</b>		
6.1	Bauaufsichtsämter werden für das Thema Inklusion sensibilisiert. > Maßnahme 6.8 aus Aktionsplan 2017/2018	MU
<b>Ziel: Die Privatsphäre bei allen stationären Wohnformen, insbesondere stationären Einrichtungen, ist immer gewahrt.</b>		
6.2	Berücksichtigung des Wunsch- und Wahlrechts (Einzelzimmer). > Maßnahme 6.10 aus Aktionsplan 2017/2018	MS
<b>Ziel: Die Barrierefreiheit baulicher Anlagen ist verbessert.</b>		
6.3	Die Anforderung der Muster-Beherbergungsstättenverordnung (MBeVO) an Beherbergungsräume wird umgesetzt. > Maßnahme 6.12 aus Aktionsplan 2017/2018	MU
<b>Ziel: Die Landesregierung setzt sich für eine inklusive Quartiersentwicklung ein.</b>		
6.4	Die Bereitstellung von Mitteln zur Prämierung von beispielgebenden Projekten wird geprüft.	MU
6.5	Das Land wirbt bei kommunalen Spitzenverbänden / Konzierte Aktion für eine inklusive Quartiersentwicklung.	MU





7

## 7. HANDLUNGSFELD

# MOBILITÄT

Mobilität ist eine Voraussetzung für Unabhängigkeit und damit auch für Selbstbestimmung. Artikel 20 UN-BRK fordert deshalb Maßnahmen, die die persönliche Mobilität von Menschen mit Behinderungen sicherstellen.

Bereits der Aktionsplan Inklusion 2017/2018 beinhaltetete 21 Maßnahmen, die zu einer verbesserten Mobilität führen sollten. Die Zugänglichkeit zu Gebäuden wird auch in diesem Aktionsplan angesprochen.

Nr.	Maßnahme	Ressort
<b>Ziel: Die Barrierefreiheit der Gebäude der Landesregierung ist verbessert.</b>		
7.1	Die Barrierefreiheit in den Gebäuden der Landesregierung und ihrer nachgeordneten Bereiche wird verbessert. > Maßnahme 7.8 aus Aktionsplan 2017/2018	ALLE
7.2	Beseitigung von Barrieren im Hauptgebäude des Niedersächsischen Kultusministeriums. > Maßnahme 7.13 aus Aktionsplan 2017/2018	MK
7.3	Untersuchung aller niedersächsischen Gerichte auf Barrierefreiheit. Nachdem zunächst eine Arbeitsgruppe 11 Pilotgerichte auf Barrierefreiheit untersucht hat, sollen auch die anderen niedersächsischen Gerichte auf Barrierefreiheit untersucht werden.	MJ
7.4	Erleichterung des Zugangs zum Dienstgebäude des MW und innerhalb des Gebäudes durch Maßnahmen wie z.B.: - Einbau von zwei weiteren Aufzügen, - Ausstattung von Rauchschutztüren mit elektrischen Türantrieben, - barrierefreie Herrichtung des Zugangs zum Speiseraum der Kantine. > Maßnahme 7.18 aus Aktionsplan 2017/2018	MW
7.5	Erstellung einer Arbeitshilfe „Barrierefreies Bauen“ für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Staatlichen Baumanagement Niedersachsen und Behördenleitungen zur Feststellung des IST-Zustandes der öffentlichen Gebäude. > Maßnahme 7.20 aus Aktionsplan 2017/2018	MF
<b>Ziel: Die Verbreitung von barrierefreien Toiletten („Toiletten für ALLE“) wird insbesondere in Innenstädten erhöht.</b>		
7.6	Die Landesregierung wirbt bei den kommunalen Gebietskörperschaften, die im Rahmen der Städtebauförderung Zuwendungen erhalten oder solche Zuwendungen beantragen, dafür, Fördermittel auch für die Errichtung von barrierefreien öffentlichen WC-Anlagen als sogenannte Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen einzusetzen.	MS



8

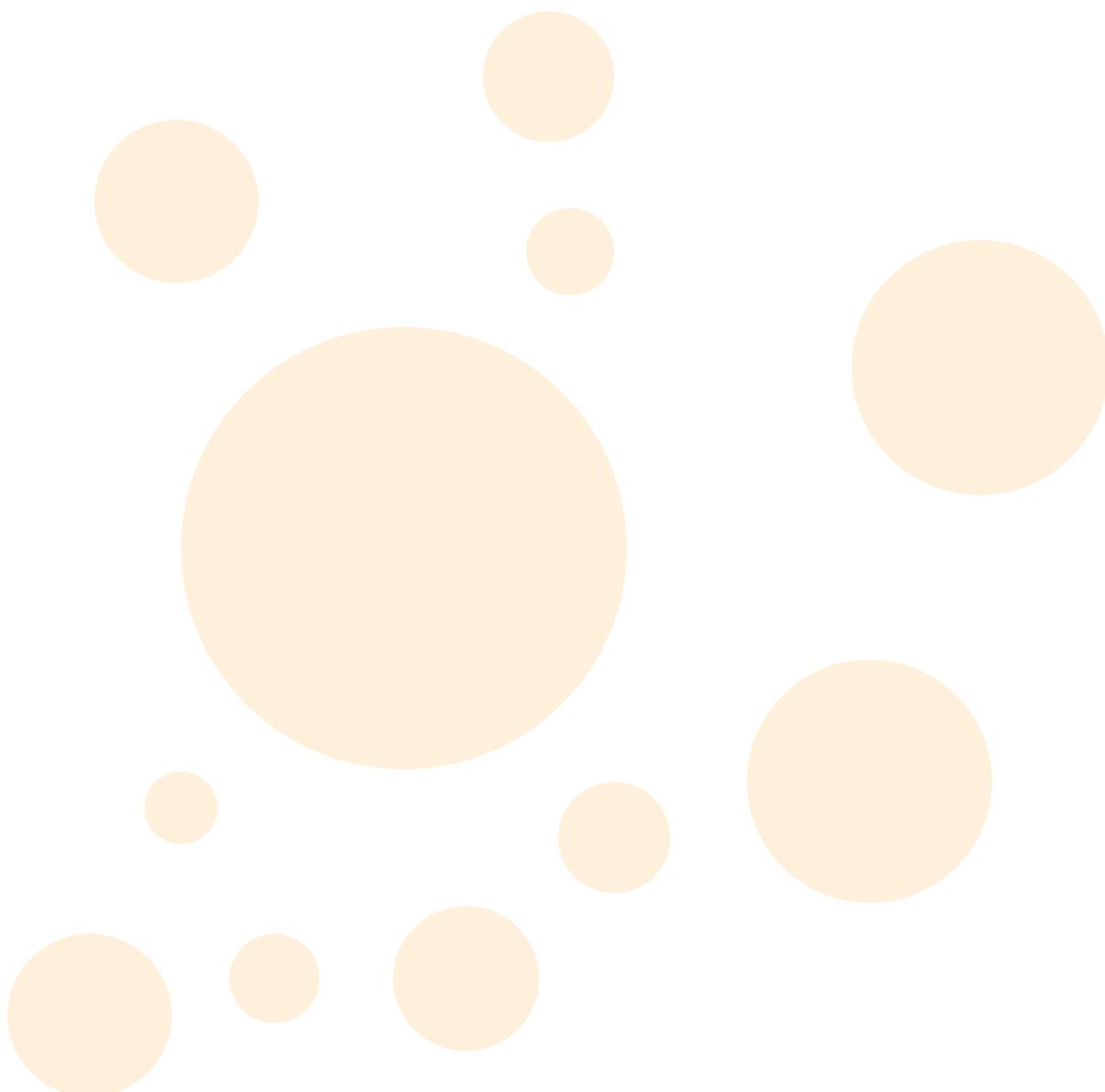
## 8. HANDLUNGSFELD

# FAMILIE

Artikel 16 UN-BRK ist mit „Freiheit von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch“ überschrieben. Vor dem Hintergrund der Diskussionen über den Missbrauch von jungen Menschen mit Behinderungen in Einrichtungen ist die Frage von Präven-

tionskonzepten bereits im Aktionsplan Inklusion 2017/2018 gestellt worden. Diese wichtige Maßnahme muss nun endlich abgearbeitet werden.

Nr.	Maßnahme	Ressort
<b>Ziel: Kinder und Jugendliche mit Behinderungen sind besser vor Gewalt und sexuellem Missbrauch geschützt.</b>		
8.1	Wohnheime und inklusive Einrichtungen (Träger von Sexualberatungsstellen, Schulen, Wohnheime) werden Präventionskonzepte erstellen und Aufklärung der Kinder und Jugendlichen mit Behinderungen leisten. > Maßnahme 8.5 aus Aktionsplan 2017/2018	MS





9

## 9. HANDLUNGSFELD

# GESUNDHEIT UND PFLEGE

Das Recht auf Gesundheit sowie Fragen der Habilitation und Rehabilitation werden in den Artikeln 25 und 26 UN-BRK behandelt. Die Umsetzung obliegt in vielen Bereichen dem Bundesgesetzgeber.

Die Stärkung der Selbsthilfe, die Sensibilisierung von Pflegekräften und anderen Berufsgruppen des Gesundheitswesens sowie die Schaffung von Clearingstellen sind in dem Aktionsplan Inklusion 2017/2018 bereits angesprochen worden.

Nr.	Maßnahme	Ressort
<b>Ziel: Selbsthilfegruppen und Selbstbestimmungsgremien (z.B. Patientenvertretungen) sind gestärkt.</b>		
9.1	Selbsthilfestrukturen werden gefördert; ein barrierefreier Zugang wird sichergestellt; Unterstützung wird zur Inanspruchnahme von (z.B. räumlichen, finanziellen) Ressourcen (z.B. auf kommunaler Ebene) geboten; Institutionen und Selbsthilfegruppen tragen gemeinsam zur Verbesserung der Versorgung von Menschen mit Behinderungen bei und haben ein Mitbestimmungsrecht. Die primäre Verantwortung liegt bei der Selbstverwaltung in der gesetzlichen Krankenversicherung. > Maßnahme 9.1 aus Aktionsplan 2017/2018	MS
<b>Ziel: Pflegekräfte sowie im Gesundheitswesen tätige und in Ausbildung befindliche Personen sind im Umgang mit assistenz- und pflegebedürftigen Menschen mit Behinderungen ausreichend sensibilisiert.</b>		
9.2	In allen Gesundheitsberufen werden die Ausbildungsinhalte an eine behindertenspezifische Gesundheitsversorgung angepasst. > Maßnahme 9.3 aus Aktionsplan 2017/2018	MK
9.3	Eine Novellierung der gültigen Ausbildungs- und Prüfungsverordnung in der Alten- und Krankenpflege wird aktiv angestrebt. > Maßnahme 9.4 aus Aktionsplan 2017/2018	MK
<b>Ziel: Die Versorgung von intelligenzgeminderten psychisch erkrankten Menschen mit Behinderungen ist verbessert.</b>		
9.4	Schaffung von spezialisierten Clearingstellen in Form multidisziplinärer Kompetenzteams: - Entwicklung eines Konzepts, - Planen eines Modellprojekts, - Durchführung eines Modellprojekts, - Nach positiv verlaufenem Modellversuch Ausweitung der Clearingstellen. > Maßnahme 9.6 aus Aktionsplan 2017/2018	MS
<b>Ziel: Die wissenschaftliche Grundlage für die medizinische Versorgung von Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen ist verbessert.</b>		
9.5	Die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen im Krankenhaus werden analysiert.	MS
<b>Ziel: Verbesserung der Hospizarbeit und Palliativversorgung für Menschen mit kognitiven/wesentlichen Beeinträchtigungen.</b>		
9.6	Es wird Informationsmaterial (Flyer, Broschüren) zum Thema Palliativversorgung bereitgestellt.	MS
<b>Ziel: Umgebungsunterstütztes Leben wird gestärkt.</b>		
9.7	Es wird für Ambient Assisted Living (AAL) sensibilisiert.	MS
9.8	Informationen zu Musterwohnungen werden gesammelt.	MS
<b>Ziel: Das persönliche Budget wird gestärkt.</b>		
9.9	Die oder der niedersächsische Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen organisiert ein Treffen von Ergänzenden Unabhängigen Teilhabeberatungsstellen (EUTB) mit dem Niedersächsischen Bündnis Persönliches Budget.	LMB
<b>Ziel: Versorgung von Menschen mit besseren Hilfsmitteln.</b>		
9.10	Förderung der Forschung und Anpassung von neuen verbesserten Hilfsmitteln nach universellem Design.	MWK MW



10

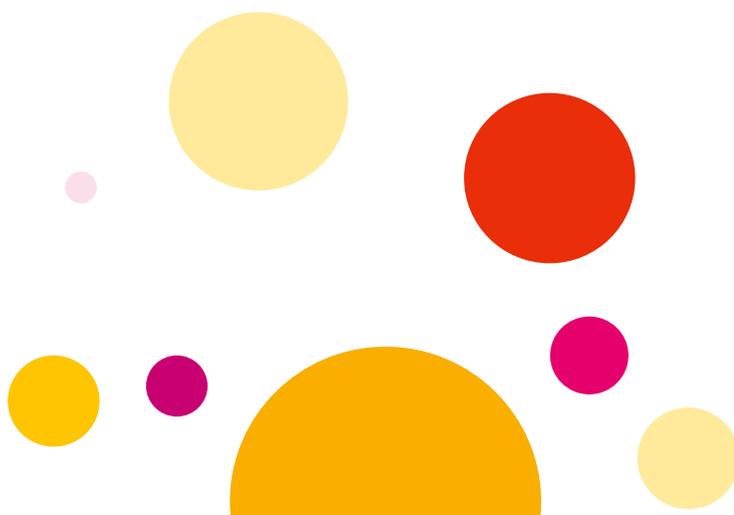
## 10. HANDLUNGSFELD

# FREIZEIT UND SPORT

Artikel 30 Abs. 5 UN-BRK fordert für Menschen mit Behinderungen eine gleichberechtigte Teilnahme an Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten. Zur Umsetzung sind bereits die in dem Aktionsplan Inklusion 2017/2018 vorgesehenen

Maßnahmen überwiegend abgearbeitet worden. Auch die neuen Maßnahmen sollen die Inklusion stärken und den Zugang zur Teilhabe im Bereich Freizeit, Sport und Tourismus erleichtern.

Nr.	Maßnahme	Ressort
<b>Ziel: Angebote und Veranstaltungen in der Natur sind auch für Menschen mit Behinderungen realisierbar.</b>		
10.1	Überprüfung, Verbesserung und Ausbau der vorhandenen Angebote, insbesondere in den Nationalen Naturlandschaften. > Maßnahme 10.6 aus Aktionsplan 2017/2018	MU
10.2	Überprüfung, Verbesserung und Erweiterung der vorhandenen Angebote zur Betreuung von inklusiven Besuchergruppen, insbesondere in den Nationalen Naturlandschaften. > Maßnahme 10.7 aus Aktionsplan 2017/2018	MU
10.3	Die Inklusion in der Freizeitfischerei wird durch Neuaufnahme der Fördermaßnahme „Verbesserung der Inklusion in der Freizeitfischerei“ verbessert.	ML
<b>Ziel: Die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen an touristischen Angeboten ist verbessert.</b>		
10.4	Förderung von Maßnahmen zur Neuerrichtung, Erweiterung bzw. Modernisierung von touristischen Betrieben und Infrastruktureinrichtungen, um barrierefreie Angebote zu schaffen und bestehende Angebote zu verbessern.	MW
<b>Ziel: Gemeinsame sportliche Aktivitäten für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderungen werden in Schule und Sportverein gefördert.</b>		
10.5	Es werden offene Spiel- und Sportfeste, Go Sports Days oder Sports Finder Days für alle durchgeführt. > Maßnahme 10.16 aus Aktionsplan 2017/2018	MK





11

## 11. HANDLUNGSFELD

# KULTUR

Im Artikel 30 Abs. 1 UN-BRK wird das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Teilnahme am kulturellen Leben anerkannt. Folgerichtig hat der Aktionsplan Inklusion 2017/2018 vielfältige Maßnahmen zur Verwirklichung dieses

Rechts aufgeführt. Davon konnten zwei Maßnahmen noch nicht erledigt werden, die deshalb in den neuen Aktionsplan übernommen worden sind.

Nr.	Maßnahme	Ressort
<b>Ziel: Die kulturelle Teilhabe von Menschen mit Behinderungen ist umgesetzt.</b>		
11.1	Ermöglichung des Theaterbesuchs für Menschen mit Sinnesbeeinträchtigung durch: Einführung einer Audiodeskription bei einzelnen Vorstellungen des Staatstheaters Braunschweig und Oldenburg inklusive Spieleinführung und Ertastungsmöglichkeiten von Requisiten, usw. sowie Zurverfügungstellung von Hörhilfen (Ohrhörer) für Menschen mit leichter Hörschädigung. > Maßnahme 11.3 aus Aktionsplan 2017/2018	MWK
<b>Ziel: Kulturangebote für Menschen mit und ohne Behinderungen sind gestärkt.</b>		
11.2	Beim Musikalisierungsprogramm „Wir machen die Musik“ werden in der Ausschreibung zur Stundenvergabe für das Schuljahr 2019/2020 explizit inklusive Institutionen/Gruppen angesprochen und vorrangig behandelt. > Maßnahme 11.7 aus Aktionsplan 2017/2018	MWK



12

## 12. HANDLUNGSFELD

# MEDIEN UND DIGITALISIERUNG

Die UN-BRK weist auf die Bedeutung der Medien zur Bewusstseinsbildung hin. Sie fordert dazu auf, Menschen mit Behinderungen in einer dem Zweck der UN-BRK entsprechenden Weise darzustellen (Artikel 8 Abs. 2 Buchstabe c UN-BRK). Die Anbieter von Informationen im Internet sollen ihre Dienstleistungen nach Artikel 21 Buchstabe d UN-BRK für Menschen mit Behinderungen zugänglich gestalten.

Für öffentliche Stellen ist mit der inzwischen erfolgten gesetzlichen Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/2102 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen ein wichtiger Schritt zur Realisierung getan worden. Weitere Maßnahmen, wie nachstehend aufgeführt, sind aber erforderlich.

Nr.	Maßnahme	Ressort
<b>Ziel: Der Internetauftritt der Landesregierung ist barrierefrei.</b>		
12.1	Darstellung der Aufgaben und Strukturen der Ministerien in einfacher Sprache. > Maßnahme 12.3 aus Aktionsplan 2017/2018	ALLE
12.2	Anpassungen des Content-Management-Systems (CMS) und Implementierung weiterer zu beauftragenden Komponenten (Vorlesesoftware, Leichte Sprache). Sonstige technische Maßnahmen zur Verbesserung der Les- und Wahrnehmbarkeit (z.B. Kontraste, Farbanwendungen, Tabellen- und Grafikengestaltung). > Maßnahme 12.5 aus Aktionsplan 2017/2018	StK
12.3	Deutliche Kennzeichnung der Leichten Sprache Inhalte im Internetauftritt.	ALLE
12.4	Die Ministerien und deren nachgeordnete Behörden veröffentlichen auf ihren jeweiligen Internetauftritten Hinweise zur Barrierefreiheit ihrer Gebäude.	ALLE
12.5	Bei der Neugestaltung der Online Wache wird die Einbettung der Vorlesefunktion ReadSpeaker und die Bereitstellung von Dokumenten in Audioform (z.B. Opfermerkblatt) geprüft.	MI
12.6	Es wird eine neue Homepage geschaffen, auf der Informationen und Beratungsangebote zum Gewaltschutz für Frauen mit und ohne Behinderungen übersichtlich gebündelt und komplett mit einfacher Sprache betextet werden.	MS
12.7	Es wird eine virtuelle Ideenbox auf der Internetseite des MS implementiert, in der Bürgerinnen und Bürger jederzeit Ideen und Vorschläge für den Aktionsplan Inklusion unterbreiten können.	MS
12.8	Es wird ein Video in deutscher Gebärdensprache mit Informationen zu den Aufgaben der Amtsgerichte für das Landesjustizportal entsprechend § 3 Abs. 2 BITV 2.0 bereitgestellt.	MJ
12.9	Es wird ein Leichte Sprache-Text mit Informationen zu den Aufgaben der Amtsgerichte für das Landesjustizportal entsprechend § 3 Abs. 2 BITV 2.0 bereitgestellt.	MJ
12.10	Förderung der Erstellung von barrierefreien Apps im Gesundheitswesen.	MS
<b>Ziel: Der Internetauftritt des Niedersächsischen Landespräventionsrates ist barrierefrei.</b>		
12.11	Leichte Sprache-Text mit Informationen zur Opferhilfe auf den Internetseiten <a href="http://www.opferschutz-niedersachsen.de/">www.opferschutz-niedersachsen.de/</a> Rubrik „Direkt Betroffene“.	MJ
<b>Ziel: Kenntnisse zu digitaler Barrierefreiheit sind erweitert.</b>		
12.12	Die digitale Barrierefreiheit soll als Lehrinhalt in den einschlägigen Ausbildungsgängen etabliert werden.	MK

<b>Ziel: Elektronische, webbasierte Formulare werden barrierefrei zur Verfügung gestellt.</b>		
12.13	Schaffung eines barrierefreien Zugangs zu elektronischen Formularen für die Bürgerinnen und Bürger. > Maßnahme 12.11 aus Aktionsplan 2017/2018	MS
12.14	Schaffung eines barrierefreien Zugangs zu den elektronisch vorgehaltenen Formularen der Justiz (ohne Justizvollzug) für die Bürgerinnen und Bürger. > Maßnahme 12.12 aus Aktionsplan 2017/2018	MJ
<b>Ziel: Inklusion und Barrierefreiheit werden in und durch Medien stärker thematisiert.</b>		
12.15	Die im Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen (LBBR) vertretenen Selbstvertretungen und Behindertenverbände offerieren Angebote, um mit Rundfunkveranstaltern und anderen Medienanbietern (z.B. Presse) (gemeinsame) Kampagnen durchzuführen.	LMB
12.16	Die im Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen (LBBR) vertretenen Selbstvertretungen und Behindertenverbände offerieren Angebote, um mit Rundfunkveranstaltern oder der Presse (gemeinsam) Wettbewerbe/Preisauslobungen des Landes Niedersachsen zu veranstalten.	LMB



# ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

AdR	Europäischer Ausschuss der Regionen
AEUV	Arbeitsweise der Europäischen Union
AG	Aktiengesellschaft
bagfa	Bundesarbeitsgemeinschaft der Freiwilligenagenturen
BEM	Betriebliches Eingliederungsmanagement
BITV	Barrierefreie Informationstechnik Verordnung
bzw.	Beziehungsweise
CMS	Content-Management-System
DGS	Deutsche Gebärdensprache
ELER	Entwicklung des ländlichen Raums des Europäischen Landwirtschaftsfonds
EMK	Europaministerkonferenz
ESF	Europäischer Sozialfonds
ESI	Europäischer Struktur- und Investitionsfonds
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EUTB	Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung
FM-Anlage	frequenzmodulierte Anlage
GAV	Gewerbeaufsichtsverwaltung
ggf.	gegebenenfalls
GVBl	Gesetz- und Verordnungsblatt
IdE	Inklusion durch Enkulturation
IMAK	Interministerieller Arbeitskreis
inkl.	inklusive
IT	Informationstechnik
KMU	Kleine und mittlere Unternehmen
LAGFA	Landesarbeitsgemeinschaft der Freiwilligenagenturen
LBBR	Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen
LBZ	Landesbildungszentren
MB	Niedersächsisches Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung
MBeVO	Muster-Beherbergungsstättenverordnung
MF	Niedersächsisches Finanzministerium
MI	Niedersächsisches Innenministerium
MJ	Niedersächsisches Justizministerium
MK	Niedersächsisches Kultusministerium
ML	Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
MS	Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
MU	Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
MW	Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung

# ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

MWK	Niedersächsisches Ministerium für Wissenschaft und Kultur
NBGG	Niedersächsisches Behindertengleichstellungsgesetz
Nds. MasterVO-Lehr	Verordnung über die Master-Abschlüsse für Lehrämter in Niedersachsen
NIR	Niedersächsischer Inklusionsrat von Menschen mit Behinderungen
NSchG	Niedersächsisches Schulgesetz
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
RZI	Regionale Beratungs- und Unterstützungszentren Inklusive Schule
SGB	Sozialgesetzbuch
StAG	Ständige Arbeitsgruppe
StGB	Strafgesetzbuch
StK	Niedersächsische Staatskanzlei
TMN	TourismusMarketing Niedersachsen
u.a.	unter anderem
UN-BRK	Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen
usw.	und so weiter
VO	Verordnung
z.B.	zum Beispiel
ZMV	Zugänglichmachung von Dokumenten für blinde und sehbehinderte Personen im gerichtlichen Verfahren



## BILDNACHWEIS

S. 16	© wavebreakmedia/Shutterstock.com
S. 19	© alphaspirt/Shutterstock.com
S. 22	© Photographee.eu/Shutterstock.com
S. 24	© karelnoppe/Shutterstock.com
S. 29	© Phovoir/Shutterstock.com
S. 32	© XArtProduction/Shutterstock.com
S. 34	© OlegDoroshin/Shutterstock.com
S. 36	© magda_shutterstock/Shutterstock.com
S. 38	© Chinnapong/Shutterstock.com
S. 40	© AndriyShevchuk/Shutterstock.com
S. 42	© a katz/Shutterstock.com
S. 44	© MyImages - Micha/Shutterstock.com





**Herausgeber:**

Niedersächsisches Ministerium  
für Soziales, Gesundheit  
und Gleichstellung

Hannah-Arendt-Platz 2  
30159 Hannover

2019

*[www.ms.niedersachsen.de](http://www.ms.niedersachsen.de)*